This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UB
621
.1904

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Deutsche

Wehrordnung

vom 22. November 1888.

Neuabdruck

unter Berücksichtigung der bis April 1904 eingetretenen Änderungen.

Berlin 1904.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71.

CB
621
19 4

94064 -129

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J. der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 22. November 1888.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Anmerkung.

Sämtliche bis zum April 1904 eingetretenen Änderungen haben im Wortlaut an den entsprechenden Stellen Aufnahme gefunden.

Übergangsbestimmungen.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88, Art. II. § 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G.	Kontrollgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
G. v. 27. 1. 90.	Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
G. v. 8. 2. 90.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
G. v. 15. 7. 90.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
G. v. 26. 5. 93.	Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung (vom 26. Mai 1893).
G. v. 3. 8. 93.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).
G. (F. P.) v. 25. 3. 99.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899).
G. v. 25. 3. 99.	Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).
G. v. 22. 2. 04.	Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (vom 22. Februar 1904).

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Teil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

		Seite
§ 1.	Ersatzbezirke	1
§ 2.	Ersatzbehörden	3
§ 3.	Ersatzgeschäft	10

Abschnitt II.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.	Wehrpflicht	11
§ 5.	Gliederung der Wehrpflicht	12
§ 6.	Dienstpflicht im stehenden Heere	13
§ 7.	Aktive Dienstzeit im Heere	13
§ 8.	Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen	14
§ 9.	Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	15
§ 10.	Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehranstalten	15
§ 11.	Reservepflicht	16
§ 12.	Landwehrpflicht	17
§ 13.	Ersatzreservepflicht	19
§ 14.	Dienstpflicht in der stehenden Marine	20
§ 15.	Aktive Dienstpflicht in der Marine	20
§ 16.	Marinereservepflicht	22
§ 17.	Seewehrpflicht	22
§ 18.	Marine-Ersatzreservepflicht	22
§ 19.	Dienstpflicht im Kriege	23
§ 20.	Landsturmpflicht	24
§ 21.	Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten	26

Abschnitt III.
Militärpflicht.

Seite

§ 22. Bedeutung der Militärpflicht 27
§ 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung 28
§ 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . 29
§ 25. Meldepflicht 30
§ 26 Gestellungspflicht 32
§ 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen 34

Abschnitt IV.
Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im allgemeinen . . . 35
§ 29. Vorläufige Entscheidungen 36
§ 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . 38
§ 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit 39
§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse 40
§ 33. Beurteilung der Reklamationen 41
§ 34. Zurückstellung als überzählig 45
§ 35. Bescheinigung der Zurückstellung 45
§ 36. Endgültige Entscheidungen 46
§ 37. Ausschließung 47
§ 38. Ausmusterung 48
§ 39. Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots 49
§ 40. Überweisung zur Ersatzreserve 51
§ 41. Überweisung zur Marine-Ersatzreserve 52
§ 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande 53
§ 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine 55

Abschnitt V.
Listenführung.

§ 44. Listenführung im allgemeinen 55
§ 45. Rekrutierungsstammrollen im allgemeinen 57
§ 46. Führung der Rekrutierungsstammrollen 57
§ 47. Alphabetische Listen 61
§ 48. Restantenlisten 65
§ 49. Berichtigung der Grundlisten 66
§ 50. Vorstellungslisten 67

Abschnitt VI.
Ersatzverteilung.

§ 51. Ermittlung des Ersatzbedarfs 70
§ 52. Ersatzverteilung. Allgemeines 70

Seite
§ 53. Ministerial-Ersatzverteilung 72
§ 54. Korps-Ersatzverteilung 73
§ 55. Brigade-Ersatzverteilung 74

Abschnitt VII.
Vorbereitungsgeschäft.
§ 56. Vorbereitungsgeschäft im allgemeinen 75
§ 57. Aufstellung der Grundlisten 76
§ 58. Vorbereitungseingaben 77
§ 59. Vorbereitung der Musterungsreise 78
§ 60. Musterungsreise 78
§ 61. Musterungspersonal 80
§ 62. Beorderung der Militärpflichtigen usw. zur Musterung . . 81

Abschnitt VIII.
Musterungsgeschäft.
§ 63. Musterung 83
§ 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission 84
§ 65. Entscheidungen der Ersatzkommission 86
§ 66. Rangierung und Losung 87
§ 67. Losungsscheine 93
§ 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts 93

Abschnitt IX.
Aushebungsgeschäft.
§ 69. Aushebungsreise 95
§ 70. Berufung des Aushebungspersonals 96
§ 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission 97
§ 72. Gestellung zur Aushebung 99
§ 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission 102
§ 74. Beendigung der Aushebung 105

Abschnitt X.
Schiffer-Musterungsgeschäft.
§ 75. Im allgemeinen 106
§ 76. Entscheidungen 108

Abschnitt XI.
Schluß des Ersatzgeschäfts.
§ 77. Nachersatzgestellungen 110
§ 78. Außerterminliche Musterungen 111
§ 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 112

Abschnitt XII.
Einstellung und Entlassung.

Seite
§ 80. Kontrolle der Rekruten 113
§ 81. Gestellung der Rekruten 114
§ 82. Entlassung 116
§ 83. Entlassungsgesuche infolge bürgerlicher Verhältnisse . . . 119

Abschnitt XIII.
Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§ 84. Meldeschein 121
§ 85. Annahmeschein 123
§ 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen 125
§ 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule 126

Abschnitt XIV.
Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88. Berechtigung 127
§ 89. Nachsuchung der Berechtigung 127
§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse 131
§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung 132
§ 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission 133
§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten 134
§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte . 138

Abschnitt XV.
Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95. Organisation des Ersatzwesens 144
§ 96. Wehrpflicht im Kriege 145
§ 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger 145
§ 98. Freiwilliger Eintritt 146
§ 99. Reklamationen 147

Abschnitt XVI.
Landsturm.

§ 100. Allgemeines 148
§ 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige . . 149
§ 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle 150
§ 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen 151
§ 104. Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 154

Zweiter Teil.
Kontrollwesen.

Abschnitt XVII.
Organisation der Kontrolle.

Seite

§ 105. Im allgemeinen 156
§ 106. Mitwirkung von Zivilbehörden 157

Abschnitt XVIII.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht 160
§ 108. Erfüllung der Militärpflicht 160

Abschnitt XIX.
Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109. Erfüllung der Dienstpflicht im allgemeinen 161
§ 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine 163
§ 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im allgemeinen 164
§ 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . 170
§ 113. Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes 171
§ 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . 172
§ 115. Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes 176
§ 116. Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr 178
§ 117. Übungen der Ersatzreserve 181
§ 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes . . . 185
§ 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes 188

Abschnitt XX.
Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120. Im allgemeinen 189
§ 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 190

Abschnitt XXI.
Zurückstellungsverfahren.

§ 122. Zurückstellungsgründe 194
§ 123. Zurückstellungsverfahren 195
§ 124. Außerterminliche Zurückstellung 196

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

Seite

§ 125. Unabkömmlichkeitsgründe 197
§ 126. Unabkömmlichkeitsverfahren 200
§ 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals . . 201
§ 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste 203
§ 129. Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste 205

Muster.

Muster 1 zu § 37. Ausschließungsschein 209
" 2 zu § 38. Ausmusterungsschein 213
" 3 zu § 39. Landsturmschein 217
" 4 zu § 40. Ersatzreservepaß 221
" 5 zu § 41. Marine-Ersatzreservepaß 229
" 6 zu §§ 46, 47 u. 48. Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste 237
7 zu § 50. Vorstellungsliste 240
" 8 zu § 58. Übersicht der Abschlußnummern 242
" 9 zu § 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen u. halbseemännischen Bevölkerung 243
" 10 zu § 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen . 244
" 11 zu § 67. Losungsschein 245
" 12 zu § 73. Urlaubspaß 247
" 13 zu § 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen . 248
" 14 zu § 79. Übersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts 249
" 15 zu § 84. Meldeschein zum freiwilligen Eintritte . . . 252
" 16 zu § 85. Annahmeschein 253
" 17 zu § 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste 254
" 17a zu § 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritte als Einjährig-Freiwilliger . 255
" 18 zu § 90. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst . . . 256
" 19 zu §§ 102 u. 121. Landsturmrolle I und II 258

		Seite
Muster 20 zu § 126.	Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste . .	259
" 21 zu § 127.	Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften .	261
" 22 zu § 128.	Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals . . .	263
" 23 zu § 128.	Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste	264
" 24 zu § 129.	Liste der bei dem Bekleidungsamte beschäftigten und vom Waffendienste zurückzustellenden Zivilhandwerker	265

Anlagen.

Anlage 1 zu § 1.	Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich	267
	Alphabetisches Verzeichnis der Landwehrbezirke	303
" 2 zu § 91.	Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste	312
" 3 zu § 106.	Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle	318
" 4 zu § 106.	Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind	325
" 5 zu § 33.	Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden	333

Anhang.

1.	Gesetz vom 9. November 1867 (Wehrgesetz)	353
2.	" " 1. Juni 1870 (Staatsangehörigkeitsgesetz) . . .	359
3.	" " 2. Mai 1874 (Reichs-Militärgesetz)	365
4.	" " 15. Februar 1875 (Kontrollgesetz)	388
5.	" " 6. Mai 1880 } , betreffend Änderungen des Reichs-	390
6.	" " 31. März 1885 } Militärgesetzes	395
7.	" " 11. März 1887, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres	396
8.	" " 11. Februar 1888, betreffend Änderungen der Wehrpflicht	397
9.	" " 27. Januar 1890, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes	409

		Seite
10.	Gesetz vom 8. Februar 1890, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen	410
11.	= = 15. Juli 1890, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres	410
12.	= = 26. Mai 1893, betreffend die Ersatzverteilung . .	411
13.	= = 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres	414
14.	= = 28. Juni 1896 enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 .	416
15.	G. (F. P.) vom 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899)	417
16.	G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899)	419
17.	G. v. 22. 2. 04. Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (vom 22. Februar 1904).	420

Erster Teil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.
Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt.

   Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

   Das Großherzogtum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

   G. v. 25. 3. 99 Art. I § 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogtum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

   In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.

Anlage 1 (S. 267.) Landwehr-Bezirkseinteilung.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgesetz „Landwehrbataillonsbezirke" genannt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nötig — in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingeteilt.

R. M. G. § 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Einteilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Teilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geteilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2, 3 und 4).

6. Änderungen in der Verwaltungseinteilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen usw. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt.

§ 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Sämtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

   Als oberste Zivil-Verwaltungsbehörden fungieren:

   a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

   b) für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,

   c) für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,

   d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,

   e) für Großherzogtum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,

   f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich-Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,

   g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,

   h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,

   i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,

   k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,

l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abteilung B des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,

n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,

q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Bückeburg,

s) für Lippe das Fürstlich Lippische Staatsministerium zu Detmold,

t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,

v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. § 30,3 a.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amtes hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Be-

hörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. § 30,3 c.

Im Großherzogtum Hessen tritt an Stelle des kommandierenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungieren nachstehende Zivilbehörden:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Oberpräsidenten,
b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für Großherzogtum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzogliche Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium, I. Abteilung, zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandierenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrat gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Beratung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur*) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.**)

R. M. G. § 30,3b u. G. v. 31. 3. 85.

*) Anträge auf Übertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

**) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Obererſatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigadeadjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I" usw.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III" usf.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin".

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als

---

für den Fall der Übertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Obererſatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche usw.) Obererſatzkommission usw.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich usw." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) sinngemäße Anwendung.

Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur**) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises usw.)
N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. § 30,3a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§ 64,6 und 71,3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§ 61,1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern:

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 30,4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen An-

---

*) In Württemberg durch den Oberrekrutierungsrat, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

**) Siehe Anmerkung *) zu § 2,4 (Seite 7).

***) Siehe Anmerkung **) zu § 2,4 (Seite 7 u. 8).

zahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. § 30,7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

---

*) Siehe Anmerkung *) zu § 2,4 (Seite 9).

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§ 45), den alphabetischen Listen (§ 47) und den Restantenlisten (§ 48).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

   Es umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden, zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57 W. G. § 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. § 1, Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§ 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht }
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingeteilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehenden
b) Marinereservepflicht } Marine,*)

*) Im Wehrgesetz „Flotte" genannt.

c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.

5. Über Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§ 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vgl. jedoch § 11, 5).
3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

   Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Übung.

   G. v. 3. 8. 93 Art. III.

4. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung.

   G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen

Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W. G. § 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet.

R. M. G. § 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. § 18.

4. Im übrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§ 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. § 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Ziffer 1 berechnet.

*) Im Reichsmilitärgesetz „Heerespflichtige" genannt.

§ 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

   Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.
2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 5c und 82, 5c).

   R. M. G. § 51.
3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mitteilung zu machen.
4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehranstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehranstalten auf Staatskosten unterhalten

beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, währenddessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§ 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt.
3. Mannschaften, welche infolge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

   M. Str. G. § 18. R. M. G. § 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§ 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   R. M. G. § 67.

   Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Er-

füllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. § 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. § 4.

6. Über Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 7 und 8.

§ 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*)

G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. § 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

---

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

   Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vgl. § 11, 2 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

7. Der Übertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres.

8. Die im § 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im besondern wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zweimal um je eine Jahresklasse wegen Kontrollentziehung usw. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Über Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 5 bis 8.

§ 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingeteilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

   Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet § 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§ 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlung.

   G. v. 11. 2. 88 Art. II. § 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach § 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppenteilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen.

   Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

   Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.
8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 18.

§ 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des § 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Ent-

lassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lotsen und Lotsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. § 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§ 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im übrigen siehe Marineordnung.

W. G. § 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretendenfalls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. § 13, 5.

Über vorschriftsmäßige Anmusterung siehe § 107, 2, § 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. § 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitz von der Landesregierung eine Kommission

für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§ 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Über Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

§ 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des § 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Über Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 20.

§ 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

Derselben werden sämtliche in Betracht kommenden (§ 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) überwiesen.

2. Die Bestimmungen des § 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.
3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Übungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im § 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

   Die Entlassung erfolgt zu dem im § 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 20 und 22.

§ 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

   W. G. § 14. G. v. 11. 2. 88. Art II. §§ 5, 15 und 20.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

   Der Übertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
   „ „ von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   „ „ von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   „ „ von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   „ „ von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
   „ „ von der stehenden Marine zur Seewehr,
   „ „ von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
   „ „ von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,

Der Übertritt von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Über Landsturmpflicht siehe § 20.

§ 20.
Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß § 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Übertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§ 22) nicht geändert.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfs-

falle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß § 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd,

D. Str. G. § 31.

b) Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,

M. Str. G. § 32, 3.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

D. Str. G. § 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Übertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 33.

14. Über Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe § 100, 3 b und c.
15. Über Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe § 100, 4.
16. Im übrigen siehe § 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§ 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

   St. A. G. § 10.

   Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des § 36, 4, Absatz 2, unterworfen.
2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

   Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

   R. M. G. § 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den betreffenden die Vorteile der Losung zu entziehen.

3. In betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisiert werden, siehe R. M. G. § 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. § 10.

4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

5. Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§ 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4).

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

§ 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. V. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Taulicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten usw.);

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.

§ 24.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

   W. G. § 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

---

*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV, sowie in der Marineordnung enthalten.

§ 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

   R. M. G. § 31.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

   a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt;

   b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

---

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

**) Im übrigen siehe § 77, 4.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. § 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Losungsschein (§ 67) vorzulegen.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. § 32.)

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8).

R. M. G. § 33.

§ 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Überweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittlung der Behörde des näheren Bezirks sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Überweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Überweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§ 25, 9 und 47, 8).

   In betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3, 72, 2 und 42, 1.)
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

   Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung (§ 66) entzogen werden.

   Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140

D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

§ 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht erteilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. G. § 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zugrunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugnis zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Erteilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. G. § 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugnis nicht beigebracht ist.

   St. A. G. § 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

   St. A. G. § 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Erteilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

   St. A. G. § 17.

6. Über Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vgl. auch § 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangierung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   c) Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d) Überweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e) Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil.

§ 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
   d) als überzählig (§ 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

   R. M. G. § 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen

bis zum fünften Militärpflichtjahre (vgl. §§ 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen.

c) Infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§ 32, 3 und 93).

M. M. G. §§ 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14. G. v. 8. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Überweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahres genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5), und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden (§ 97, 2).

§ 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu entsprechender Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. § 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 29, 4a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit,

während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabteilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabteilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2).

R. M. G. § 18.

§ 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Krankenwärter, Ökonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Über die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.

R. M. G. § 17.

§ 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

   R. M. G. § 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. § 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

4. Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. § 20, 6. G. v. 8. 2. 90.

§ 33.

Beurteilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt.

Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichenfalls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Übertragung eines Besitztums usw.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.
3. Das Vorhandensein verheirateter Brüder, welche beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außerstand gesetzt sind, reklamierende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheiratung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamierten erfolgt ist.

   Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Kapitulanten dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapitulieren gedenkt.
4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist. Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie usw. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§ 63, 7). Ist dies untunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die im vorstehenden enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Be-

fähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 2 f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirtschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nötigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahmeerklärung von einem Truppenteil befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

   Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahres ausgedehnt werden.

    Sie darf erfolgen:

    für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:

    durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

    für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

    durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch

die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen.

§ 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Überzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.
2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Überzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Über die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt.

Anlage 5 (S. 333.)
Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Losungsscheine (§ 67), und zwar unter „Bemerkungen",
   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „überzählig" im Losungsschein.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 85).

§ 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
   R. M. G. § 30, 7.
   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)teile sowie über die

Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen usw. und Marineteile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. § 30, 5.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. § 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

Im übrigen siehe § 72, 6.

§ 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§ 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3

Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres nicht mehr erfolgen kann.

3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Erteilung eines Ausschließungsscheins.

Muster 1. (S. 209.) Ausschließungsschein.

4. Über Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe § 20, 11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

§ 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. § 15. W. G. § 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

R. M. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Erteilung eines Ausmusterungsscheines.

Muster 2. (S. 213). Ausmusterungsschein.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 39.
Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
   a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienste oder zum Dienste ohne Waffe, und im besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter usw.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 16. W. G. § 1.

   b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.

   c) Militärpflichtige, denen die im § 32,2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

*) Eine Überweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§ 18, 1).

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Überschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve übergeführten Mannschaften Überschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummern der letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art II. § 9.

2. Die ausnahmsweise Überweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Überweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im übrigen vgl. § 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. § 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

3. Die Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Erteilung eines Landsturmscheins.

Muster 3. (S. 217.) Landsturmschein.

4. Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§ 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. § 30, 4 c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Ein-

stellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§ 40.

Überweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Überzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

   Die Überweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkte — erforderlichenfalls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im übrigen siehe § 73, 1);
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre

in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Überweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Überschuß vorhanden, so erfolgt die Überweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1d enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§ 29, 4b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im übrigen siehe § 117, 4.

G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Überweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im übrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.

Muster 4. (S. 221.) Ersatzreservepaß.

5. Die Überweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Erteilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Überweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Überweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23)

zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im § 39, 1 und § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23).
3. Die Überweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Erteilung eines Marine-Ersatzreservepasses. Muster 5. (S. 229.) Marine-Ersatzreservepaß.
4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§ 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Über Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1a und b; 40, 2b und c);
   c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a);
   d) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht;
   e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie

an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a bis c) können bestimmte Ärzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die erteilte Ermächtigung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Ärzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Ärzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirke der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a bis c) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Ärzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers erforderlich.

---

*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden.

Die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marineteil hiervon zu benachrichtigen.

§ 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§ 44.

Listenführung im allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radieren, sondern mittels Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hilfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde,*) für

*) In Württemberg der Ober-Rekrutierungsrat.

die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Rekrutierungsstammrollen im allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. § 31.
2. Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach § 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.
   R. M. G. § 32.
3. Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jederzeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§ 46.

Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numeriert.

3. In die Rekrutierungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist e i n e Eintragung zu streichen.

Muster 6. (S. 237.) Rekrutierungsstammrolle.

6. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1 bis 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

   Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

   Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b) den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen (Ziffer 3 a) benutzt.
9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittlung und Benachrichtigung an die Vor-

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

steher der Geburtsgemeinden usw. zu besorgen haben, umgehend mitzuteilen.

10. Insoweit die Führung der Zivilstandsregister und der Rekrutierungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde usw. erfolgt, kann die Übertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutierungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7 b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7 a);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7 b und 9).

Insoweit eine unmittelbare Übertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Übertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutierungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 47, 4) und nach den eingegangenen Mitteilungen berichtigt sind (§ 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden usw. zurück.

    Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§ 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen infolge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mitteilung zu machen (§ 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Über Führung der Rekrutierungsstammrollen in großen Städten siehe § 47, 11.

16. Über Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen siehe § 48, 6.

§ 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutierungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk. *Muster 6. (S. 237.) Alphabetische Liste.*

    Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutierungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander auf-

geführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden usw. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutierungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nötig — nach den Rekrutierungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§ 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 46, 13 und nach § 49, 1 und 2 eingehenden Mitteilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§ 49, 6) und stattgehabter Überweisungen (§ 47, 8).

6. Übertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)

b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben, beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;

c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;

---

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind,*) infolge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurteilt sind (§ 49, 7);

e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;

f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß § 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Zivilverwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtige, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§ 25, 9), werden durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.

Die Überweisung ist jedoch nicht ohne weiteres zu veranlassen, sondern von dem Zivilvorsitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§ 25, 9 und 46 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Überweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Losung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen"

*) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe § 48, 1).

die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Losnummer anzugeben (§ 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Losungsscheine (§ 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutierungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Losungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu erteilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Über Genehmigung hierzu siehe § 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutierungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§ 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt. *Muster 6. (S. 237.) Restantenliste.*

   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutierungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.
3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im § 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

   Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Zivilvorsitzenden Kenntnis.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 46, 10).

Im übrigen siehe § 50, 8.

§ 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Zivilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittels eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. September zu beenden.

2. Eine gleiche Mitteilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Zivilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 44, 6).

4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungsstammrollen (§ 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubnis vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im § 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. September (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubnis verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

   Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Muster 7. (S. 240.) Vorstellungsliste.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungsliste B

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen
auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).

Vorstellungsliste C

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bez. wegen Mindermaß
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).

Vorstellungsliste D

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:
a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,

c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 66, 2).
4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

   Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.
5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

   Beilage 1,

   enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§ 82, 5);

   Beilage 2,

   enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§ 76, 3 und 81, 2);

   Beilage 3,

   enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche
   a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
   b) von den Truppen- bezw. Marineteilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).
6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§ 68, 5 und 72, 4.
8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 48, 6).

Abschnitt VI.
Ersatzverteilung.

§ 51.
Ermittlung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II. § 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marineteilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zu fünf- oder sechsjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppenteile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgeteilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marineteile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgeteilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§ 52.
Ersatzverteilung. Allgemeines.

1. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontin-

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) auf den Ersatzbedarf der Truppenteile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.

gent durch das Königlich Preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke*) verteilt, und zwar nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

2. Die vorläufige Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Verteilung erfolgt durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§ 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen

*) Das Großherzogtum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§ 1, 1).

**) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80 zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.

6. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend.

G. v. 26. 5. 93. Art. II § 1.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzverteilung nicht statt.

§ 53.

Ministerial-Ersatzverteilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des § 52 aufzustellende Ersatzverteilung bildet die Ministerial-Ersatzverteilung.
2. Die seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzverteilung muß enthalten:
   a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogtum Baden und dem elsaß-lothringischen Anteil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Verteilung der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Verteilung derselben auf die Marineteile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzverteilung wird von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amt, sämtlichen unterstellten Generalkommandos und

dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division übersendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehner Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzverteilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Überzähligen auf die Armeekorpsbezirke verteilt.
5. Über den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54, 8.

§ 54
Korps-Ersatzverteilung.

1. Die Generalkommandos verteilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzverteilung)*) nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

   Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzverteilung, soweit sie auf die von dem Großherzogtum Baden aufzubringenden Rekruten (§ 53, 2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogtum Hessen wird die Divisions-Ersatzverteilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnis mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzverteilung enthält die Verteilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppenteile usw.***)

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzverteilung durch den Ober-Rekrutierungsrat.

**) Siehe Seite 71, Anmerkung **) zu § 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando usw. Abschrift oder Auszug der Ersatzverteilung an das Reichs-Marine-Amt.

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Überzähligen verteilt.
4. Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mitteilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen verteilt.*)

§ 55.

Brigade-Ersatzverteilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzverteilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzverteilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,**) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

---

*) In Württemberg durch das Königlich Württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutierungsrat; im Großherzogtum Hessen durch die Großherzoglich Hessische (25.) Division.

**) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht imstande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältnis der in denselben vorhandenen Überzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzverteilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes im gesamten Brigadebezirk nach dem Verhältnis der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß § 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Verteilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 56.

Vorbereitungsgeschäft im allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),

c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren usw. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.
3. Über die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen siehe §§ 45 und 46.
4. Über die Einreichung der Rekrutierungsstammrollen usw. an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe § 46, 11.
5. Über die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 47.
6. Über die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hilfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal anfertigen (§ 44, 5).

*) Die Vorschrift des § 46, 6 Absatz 3 ist auch hier zu beachten.

§ 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelost haben, beim Musterungsgeschäft einrangieren zu können (§ 66), ist die Kenntnis der Abschlußnummer erforderlich.
   Über die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Losung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem Preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

   Muster 8. (S. 242.) Übersicht der Abschlußnummern.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem Preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Übersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine Übersicht für sämtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

---

*) Abgesehen von den im § 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorsitzenden den Meldeschein (§ 84, 2) erteilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§ 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)teilen Mitteilung gemacht worden ist.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§ 52, 2).

Muster 9. (S. 243.) Übersicht der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,*) in Hessen dem Divisionskommando, ein.

Muster 10. (S. 244.) Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegsministerium eingereicht.

§ 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§ 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekomandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch § 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und teilt ihn den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämtlicher beteiligter Aushebungsbezirke mit.

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutierungsrat.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.
4. Um der unter 3 d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§ 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens des Zivilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgeteilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Zivilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zuteilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mitteilung des Reiseplans (§ 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

   Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Teilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.
2. Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2, 6).

---

*) Die dem Musterungspersonal zuzuteilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Personen (§ 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutierungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§ 62.

Beorderung der Militärpflichtigen usw. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher usw.

   Bezügliche Mitteilung an die Gemeindevorsteher usw. ergeht bei Gelegenheit der nach § 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. Infolge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und zugunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung

gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§ 78).

   Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§ 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§ 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern usw.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- usw. Organe im Musterungstermin vorzuführen.

7. Im übrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.

8. Bezüglich Mitteilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe § 49, 2.

---

*) Die in Arbeitshäusern usw. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§ 64,5 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§ 30 und 37) vorhanden.

   Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23)

gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

   Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 65, 5 und 6).

   M. M. G. § 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)teils erwächst.

   Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§ 66, 2).

§ 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen usw. vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen (siehe § 68, 3).

Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen.

3. Dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu § 63, e.)

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen.

3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Losung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33), mit Aus-

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze § 30,7 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§ 101,1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des § 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. § 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

nahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Über Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§ 29, 4b);

b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66, 3b);

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 5c).

R. M. G. § 30, 4.

6. Sämtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

§ 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urteil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 66.

Rangierung und Losung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Losung rangiert.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangiert:

   a) Freiwillig Einzustellende (§ 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,

   b) Vorweg Einzustellende,

   c) Vorzumerkende,

d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
e) Überzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vorteile der Losung entzogen worden sind (§ 26, 7).

R. M. G. § 33.

b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§ 30, 4b und 33.

c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppenteil*) bezw. der nächsten Arbeiterabteilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil (Matrosendivisionen: § 23, 2a, b und 3; Werftdivisionen: § 23, 2c und d) überwiesen werden (§ 68, 3).

d) Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie gelost haben.

Unter sich rangieren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Losnummern. Die Einrangierung Verzogener findet nach dem Wert

*) Die allgemeine Regelung der Verteilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenteile ist Sache der Generalkommandos.

ihrer Losnummern im Verhältnis zu den Abschlußnummern statt.*)

Die Rangierung nach Losnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Losung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, teil.

b) Die bei der Losung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Losnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Losnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenteils auf die Überzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2e) zurückgegangen, so

---

*) **Beispiel:** Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk **A**, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Losnummer „900". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk **B**, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangieren sein, welcher im Musterungsbezirk **B** die Losnummer „300" besitzt.

gilt die bei der Losung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Losnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.

   Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

7. Von der Losung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)teilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§ 31 D. Str. G.),
   5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Losens ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Lose muß der Zahl der an der Losung teilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen losen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Lose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Zivilvorsitzende. Jedes gezogene Los wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Zivilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Losung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Losen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Losungsscheinen siehe § 67.

11. Die Überzähligen früherer Jahrgänge rangieren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Losnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Wert ihrer Losnummer im Verhältnis zu den Abschlußnummern einrangiert.*)

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Überzähligen nach dem Werte, welchen ihre Losnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Überzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangieren.**)

---

*) Beispiel: Ein Überzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Losnummer „1500". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mithin hinter dem Überzähligen einzurangieren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Losnummer „500" besitzt.

Übersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Losnummer des Musterungsbezirks, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangieren haben, welcher die höchste Losnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Überzähliger mit der Losnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Losnummer 520,

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Losung überwiesen werden (§ 47, 8), sind nach dem Wert ihrer Losnummer im Verhältnis zu den höchsten Losnummern einzurangieren.*)

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelost ist, losen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Wert der gezogenen Nummer im Verhältnis zur höchsten Losnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangiert.**)

14. Abweichungen von der Rangierung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — Ökonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).

---

eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Losnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Überzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältnis 520 : 400 = 310 : x — der 238 ste Überzählige, also hinter der Losnummer (74 + 238 =) 312 einzurangieren sein.

*) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Losung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Losnummer „1600" beträgt, die Losnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Losnummer „2000". Er wird demnach im Verhältnis 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Losnummer „1500", einzurangieren sein.

**) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Losnummer erhalten; er lost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Losnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Losnummer „1200". Die höchste Losnummer seines Jahrgangs (1867) betrug „2000". Die Einrangierung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältnis 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Losnummer „960" gezogen hat.

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. § 13.

§ 67.

Losungsscheine.

Muster 11. (S. 245.) Losungsschein.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Losung Losungsscheine erteilt.

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.
2. Die Aushändigung der Losungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Losung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutierungsstammrollen durch Eintragung der Losnummern ergänzt.
3. Die Losungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

   Über Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8.

§ 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Losung ist das Musterungsgeschäft beendigt.
2. Über die ordnungsmäßig stattgehabte Losung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

   Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.
3. Die ständigen Mitglieder reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische

Übersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

Über etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Übersicht Meldung zu erstatten (§ 66, 3 c).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgeteilt.*)

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

   Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen usw. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

   Im übrigen siehe § 72, 4.

---

*) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogtum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgeteilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit tunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

   Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Im übrigen siehe § 72, 2.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß.
   b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,

c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure usw. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Zivilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgeteilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgeteilt.

Dieser Mitteilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzverteilung anzuschließen (§ 55).

Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur usw. mit dem Brigadeadjutanten usw., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandierenden General nach erfolgter Mitteilung des Reiseplans (§ 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-

Brigadekommandeur auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im § 61, 8 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

   Für jeden Infanterie-Brigadebezirk beziehungsweise für sämtliche in demselben liegenden Gebietsteile eines Bundesstaates fungiert in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§ 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)teile sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen usw. und Marineteile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§ 117, 10).

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigadeadjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen.

3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§ 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben

alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Beteiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*)

Im übrigen siehe § 33, 5 zweiter Absatz.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§ 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§ 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur dem Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im übrigen siehe § 36, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 72.

Gestellung zur Aushebung

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Beteiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Änderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§ 72, 2).

Außerdem siehe § 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§ 62, 3 und 75, 2).

Außerdem beordert der Zivilvorsitzende die in Beilage 3 (§ 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern usw. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§ 26) durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- usw. Organe im Aushebungstermin vorzuführen.*)

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 50, 5) ob.

2. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im übrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aus-

*) Über Aushebung der in Arbeitshäusern usw. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu § 62, 6.

hebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Über solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch § 73, 4e.

   Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirke er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Überweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mitteilung zu machen (§ 49, 2).

   Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

   Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Über Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 66, 3 entschieden.

   Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichenfalls noch eine besondere

ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§ 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

   Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß § 40, 2a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Übungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen untunlich ist (siehe § 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

   Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§ 38) ohne weiteres bedingen.

   Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Übertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

   b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit tunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämtlicher

Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- usw. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle usw. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Überzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den betreffenden bei ihrer Überweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung usw. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§ 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Überweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu erteilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), Ökonomiehandwerker und Marine (§ 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§ 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

Muster 12. (S. 247.) Urlaubspaß.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Überzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Losungsscheins (§ 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Überzähligen" werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§ 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichenfalls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung usw. — übergeführt (§ 40, 1).*) Die Überzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht infolge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 34) sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§ 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§ 64, 5b und 66, 3b; über nachträgliche Aushebung

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§ 13, 2 und 18, 2).

und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5c und 82, 5c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe § 82, 5, über die von den Truppen- (Marine-)teilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe § 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Überweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Übung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzuteilen, daß sie näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollierende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schifffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten usw., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Übung herangezogen werden sollen, siehe § 117, 3 und 8.

§ 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzverteilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.

2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzverteilung an den kommandierenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, gibt außerdem die Zahl der Überzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabteilung Ausgehobenen*) (§§ 30, 4 und 43, 2).
3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Überzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Muster 13. (S. 248.) Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 75.

Im allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.
2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§ 26, 8) durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§ 62, 3) ent-

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabteilung Ausgehobenen.

bunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.*)

Über die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Losungsscheine (§§ 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.*)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine teilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos verteilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanterie-Brigaden.

---

*) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure teilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das nötige (§ 61, 1).

§ 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§ 78).

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 32, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des § 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen usw. Angelegenheiten. Die Losungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.
5. Über die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§ 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
6. Der Brigadekommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich Preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

   Das Königlich Preußische Kriegsministerium regelt die Verteilung auf die verschiedenen Marineteile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mitteilung.
7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marineersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.
8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkom-

mission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§ 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bezw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)teil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Verteilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandierenden Generale nach den im § 55 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Losungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, 7) zu erteilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des § 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§ 82, 5a, siehe auch § 94, 7a, Abs. 2).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt.

   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Über Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil (§ 66, 3c) überwiesen.
4. Über die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienst-

*) Siehe auch Anmerkung zu § 75, 2.

pflichtige gemäß § 66,30 sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppenteil vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94,7.

§ 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts usw., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Muster 14. (S. 249.) Übersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts.

Diese Übersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Übersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungierenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Übersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Übersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

4. Das Preußische Kriegsministerium stellt diese Übersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mitteilung an den Bundesrat und den Reichstag veranlaßt.

m M. G. § 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 109, 4b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

   Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 50).

   Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe § 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

   R. M. G. § 60, 3.

   Zu ihrer Verheiratung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

   R. M. G. § 60, 4.

   Die auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Ge-

stellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§ 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu erteilen. Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren.

§ 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

   Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teil, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

   Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§ 50, 5).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne weiteres ihrem Truppen-(Marine-)teil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazarett veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, solange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)teil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die notwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat

die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im § 66, 3c bezeichneten Marineteilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urteil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marineteilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§ 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
   a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52);
   b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhält-

nisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. § 53);

c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist;

bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburteilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde.

(Militärstrafgerichtsordnung §§ 7 und 8, R. M. G. § 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§ 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandierenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestationschef verfügt; zu b siehe § 83, zu d § 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Sol-

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe usw. über.

daten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Deinststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältnis zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§ 22) und Meldepflicht (§ 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mitteilung zu machen.
5. a) Im übrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 73, 8).*) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§ 78, 1).**)
   b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

---

*) Siehe Anmerkung *) zu § 82, 2b.

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

c) Haben die unter Ziffer 2 a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit*) (§ 38) — zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe usw. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**)

R. M. G. § 55.

d) Über die nach Ziffer 2 c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§ 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des § 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe usw., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§ 37). Im übrigen siehe D. Str. G. § 31.

§ 83.

Entlassungsgesuche infolge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2, a bis e gestellt und berücksichtigt werden.

*) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

**) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurteilung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober Ersatzkommission (R. M. G. § 30, 4 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen- (Marine-)teil derselben Waffe usw. erfolgen.

2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, s), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, s), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamierte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke usw. genügt — dem an den kommandierenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestationschef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamierenden Eltern usw. wohnen, der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestationschef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungierenden Zivilbehörde des Heimatsbezirkes des Reklamierten.*)
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Über Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

---

*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutierungsrat.

6. Die Entlassung eines Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimatsbezirks des Reklamierten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5 80 Art. II § 53.
8. Über Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der infolge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 5c bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 4.
9. Über die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, siehe § 99, 8.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§ 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienste (§ 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§ 24), hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)teil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen. Der Zivilvorsitzende hat vor Erteilung der Erlaubnis

festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubnis zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine erteilen (§ 24, 2).

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins nach Muster 15.

Muster 15. (S. 252.) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die erteilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn,

daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)teils die Genehmigung zur Erteilung des Meldescheins gibt.

G. v. 6. 5. 80 Art. II § 10.

Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen-(Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist.

5. Über freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§ 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,
   a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
   b) daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

   Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§ 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

   W. G. § 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme

hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Muster 16. (S. 253.) Annahmeschein.

Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppenteil zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

M. M. G. §§ 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppenteil dorthin überwiesen und durch Vermittlung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

M. M. G. § 60, 3 und 4.

6. Über den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§ 86.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)teil den Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.*) Letzterer hat zutreffendenfalls die Mitteilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.

4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§ 87, 6) — ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)teil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

   Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§ 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)teil das Be-

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

zirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behufs Überweisung desselben) zu benachrichtigen.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 84, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt, oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugeteilt wird, ein Annahmeschein erteilt.

   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Überweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil verpflichtet.
4. Nach Erteilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein erteilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

Muster 17. (S. 254) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz

zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

Muster 17a. (S. 255.) Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritte als Einjährig-Freiwilliger.

b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,*) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten,

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15, 4).

daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen

(§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse**) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse***) nötig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

**) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten.

***) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Zeugnisse der Reife für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

Muster 18. (S. 256.) Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen (Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung) der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt,*) in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

*) Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Äußerung auf dem Dienstwege weiter.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im § 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahres, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

4. Über die Prüfung selbst siehe Anlage 2.

Anlage 2. (S. 312.) Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
   b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde.*)

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

   Beschränkungen siehe § 94, 3.

   W. G. § 17.

   Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich, und enthält die Marineordnung näheres hierüber.

*) In Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrat, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

   G. v. 6. 5 80. Art. II. § 14.

4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7, erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.
   b) Im übrigen siehe § 29, 7, zweiter Absatz.
   c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)teile (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§ 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)teile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt,
verfügte Zurückstellungen,
} des Militärpflichtigen,
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)teile,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission usw.,

enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hilfsliste (§ 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgeteilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erst-

genannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestationschef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermin herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritte angeordnet wird.**)

Über das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Hand-

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

**) Siehe Anmerkung **) zu § 94, 4. Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne weiteres wieder in Kraft.

lungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§ 8, 2 und 94, 9).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. § 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§ 93, 8 Absatz 1) Marinestationschef an die Stelle des kommandierenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des

den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermin durch die Generalkommandos verlängert werden.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, o) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

Im übrigen siehe Ziffer 13 und § 93, s.

---

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor usw. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)teile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) erteilt war (§ 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-) teile einzutreten beabsichtigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung*) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppenteile auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

   Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

   Wird er auch bei diesem Truppenteile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a) Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§ 72,1a).**)

   In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben be-

*) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie anderseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

**) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)teile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26,6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

gründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Überschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§ 93, 3 bezw. 7a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 6 und 29, 6 nach Maßgabe des § 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6, Absatz 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Übersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppenteile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)

teil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppenteile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 5), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Berichte eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestationschef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppenteils usw. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatz-

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutierungsrat.

kommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mitteilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93,7b geführten Hilfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteil versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§ 93,8), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)teil Anzeige zu machen.

teil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppenteile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 5), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Berichte eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestationschef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppenteils usw. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatz-

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutierungsrat.

kommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mitteilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93,7b geführten Hilfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteil versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§ 93,8), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)teil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hilfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

   Die Auswahl der Mitglieder der Hilfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke usw. ist im Frieden vorzubereiten.

   Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.
4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Ärzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando ver-

mittels öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Über die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
2. In betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. § 20.
4. Über Landsturmpflicht siehe § 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe § 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§ 29, 8 und 99, 2. Eine Losung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§ 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern. Siehe auch § 98, 4.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Über die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen usw. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.

6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amt unverzüglich ein.

   Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

   Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppenteil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil (§ 66,3c) zu überweisen.

§ 98.
Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppenteilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppenteile usw. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studiert haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§ 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfall reklamiert werden. Über die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat lediglich dem Ermessen des kommandierenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

   Im allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.

Allgemeines.

1. Über Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.
3. a) Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
   b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.
   Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.
   c) Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu

richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugnis (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der unter Ziffer 3 c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Im übrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermanglung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischen Reihenfolge.

Muster 19. (S. 258.) Landsturmrolle I.

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

*) Die nötigen Formulare sind schon im Frieden vorrätig zu halten.

5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§ 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände usw. vermittels ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission erteilten Weisungen.

   Die Gemeindevorsteher usw. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Orts bekannt sind.
5. Zur Gestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

   a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, a), siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4);

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§ 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu erteilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Losung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen usw.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. § 1, Abs. 2).

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe und im besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen

Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach § 120,5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken*) unbedingt notwendigen, fest angestellten

*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter.

Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Über die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen usw. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amt ein.

12. Über fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermine eine Liste zusammen und teilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrollversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung usw. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.
3. Die Einberufung erfolgt mittels Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Über die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen usw. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Teil.

Kontrollwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§ 105.

Im allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einesteils durch die Ersatzbehörden, andernteils durch die Landwehrbehörden unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.

3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Teils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis.

   Im übrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Teil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Teils dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

   Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".

5. Kontrollbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§ 114,2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußerstenfalls die stellvertretende Infanterie-Brigade einen Teil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

   Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungierenden Zivilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§ 106.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

   R. M. G. § 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

Anlage 3. (S. 318.) Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden usw. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden usw. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimiert zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen

(§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen, und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter,*) die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mitteilungen (§§ 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Anlage 4. (S. 325.) Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§ 22) dienen die im ersten Teil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

   Die Erteilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenomme-

nen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§ 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimatsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurteilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntnis zu geben*) (§ 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird teils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, teils im Beurlaubtenverhältnis abgeleistet.
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a) die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Frie-

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mitteilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

densstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppenteil an — sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnis befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)
   a) die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
   b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
   d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften.

   W. G. § 15. R. M. G. § 56 u. G. v. 11. 2. 88 Art. II. § 11.

§ 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Über die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7).

   St. A. G. § 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

---

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§ 100, 2 und 121, 4).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 26 u. 30.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§ 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

   Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

   Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

   R. M. G. § 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

   R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

   R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

   Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos erteilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt *sichernde* Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen usw. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe § 100, 3b.

bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4,4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Übungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im § 109,4b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

R. M. G. § 60,1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§ 6,3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vgl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militär-

behörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4,3. St. A. G. § 15.

Bezügliche Gesuche usw. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiterbefördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. § 60,2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4,3; D. Str. G. § 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60,5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. § 61.

12. Bei Erteilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).

13. Über Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 114.

14. Über die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolliert werden, sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§ 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in

*) Nach dem Muster b der Anlage 4

welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20. St. A. G. § 15,3. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4,3.

c) Wer ohne Erlaubnis auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20 bezw. § 4,3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c durch § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Er-

*) Im Hinblick auf die §§ 4,3; 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);

b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

hebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mitteilung zu machen (§ 21).
19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mitteilung zu machen (§ 106, 8).

§ 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 erteilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§ 113, 1).

§ 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 105, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach § 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 115 abzuhaltenden Kontrollversammlungen.

3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Übungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

   W. G. § 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   R. M. G. § 67.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)teils bleibt.

   b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich infolge ihrer Überweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes,*) welche innerhalb des Kontrollbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

   Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe § 80,2 und 3 bezw. § 85,5.

jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§ 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§ 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (§ 111, 16) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei

---

*) Siehe Anmerkung *) zu Ziffer 5 und 6.

**) Die Erteilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den betreffenden durch Vermittlung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß § 111,14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mitteilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im § 112,2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 115.

Kontrollversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

K. G. § 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 12.

*) Über Kontrollversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§ 104,1 und 121,3.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4,1 und 20.

Die Kontrollversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben tunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K. G. § 3.

3. Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrollversammlungen im November statt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

   Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§ 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrollversammlungen von den Frühjahrs-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 12 und 20.
6. In denjenigen Kontrollbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrollversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

   W. G. § 13, 5.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrollstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

11. Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

§ 116.

Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet.

Diese Übungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen.

W. G. § 6.

Übungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppenteile.

W. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

K. G. § 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangehenden Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. § 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Übungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Übungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Übungen herangezogen werden.

W. G. § 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung usw.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Übung zu rechnen.

K. G. § 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Übungen bei Linientruppenteilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. § 12.

Finden die gewöhnlichen Übungen der Landwehr bei den Linientruppenteilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so

---

*) Die mit Zustimmung des Übungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde usw. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Übungen erfolgt durch die kommandierenden Generale.

W. G. § 8.

10. Befreiungen von den Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere usw. angehören, unter Mitteilung an den kommandierenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Übung beantragte Befreiung (Abkürzung der Übung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppenteils usw., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandierende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppenteil usw. angehört, bei dem die Übung stattfindet. Dem kommandierenden General, welcher die Übung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mitteilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Übungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§ 117.

Übungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn

*) Übungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Übungen überhaupt nicht herangezogen.

Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Überweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.
3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherſatz nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt zu machen.

   Als Nacherſatz sind die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§ 40, 1) nicht heranzuziehen.

   Im übrigen siehe § 73, 9.
4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Übungen befreit.

   G. v. 1. 2. 88. Art. II § 13. G. v. 8. 2. 90.
5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§ 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§ 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

   b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige

Kontrollstelle (§ 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß,
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des § 90. Derselbe erteilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppenteil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Übung hat der Truppenteil das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim

Truppenteil nicht durch den Zeitpunkt der Überweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Übungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Übung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. § 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

9. In betreff der Einberufungen zu den Übungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Übungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§ 71, 2) im allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im § 40 für die Überweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß § 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Überweisung zur Ersatzreserve nach § 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§ 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

   Durch die kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur

   a) zu den jährlichen Übungen (§§ 116, 9 und 117, 9);

   b) wenn Teile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

   W. G. § 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11 und 20.

2. Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

   R. M. G. § 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

   a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);

   b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

   c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;

   d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatz-

reserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);

bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesamten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. § 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 6, 16 und 20.

Über das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Über das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§ 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten

Gestellungsbefehle, die Mitteilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 119.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

   K. G. § 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

   Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

   Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

   Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

   K. G. § 7.

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängnis erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Überführung der Bestraften dorthin infolge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe notwendig geworden ist.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120.

Im allgemeinen.

1. Über Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§ 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe § 101, 1.
2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen werden.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. geführt wird, siehe § 100, 3b bis d.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe § 100, 4.
5. a) Die Bestimmungen des § 118, 3bis6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der infolge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach § 103, 9 eintretendenfalls zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29.

   b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe § 128,3b.

§ 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenhaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten,

ehemaligen Offiziere, Ärzte und obere Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittels Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm usw. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturme befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppenteilen usw. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation usw. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken, II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation usw.

d) Ergibt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation usw. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Über die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnis die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des § 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere usw. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldtunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation usw. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Überweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wiederentlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
bisherigen Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando teilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichnis der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§ 120, 5) dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

h) Auf Grund dieser Mitteilungen veranlaßt der Zivilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nötigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Muster 19. (S. 258.) Landsturmrolle II.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Zivilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldtunlichst zu Kontrollversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrollversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolliert.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§ 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
   a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde;
   c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

---

*) Im Reichs-Militärgesetz § 30, 7 „Klassifikation" genannt.

§ 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§ 118, 8) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120, 8), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 8), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach § 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, andernfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.

   R. M. G. § 30, 7.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§ 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Übereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. der Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Übereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. der Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppenteilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §§ 83 und 99, 8 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Überschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten usw., ein wirklicher Notstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§ 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten teilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachteil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen;
   b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes die etatmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall.*)
3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:
   a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
   b) vorläufig (§ 128, s) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;
   c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

   Über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

   Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

   Auch dürfen, soweit es die militärischen Interessen erfordern, die Offiziere und Mannschaften der Berufsfeuerwehren in den Festungen ohne weiteres von der Einberufung zu den Truppen befreit werden.

5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestüten, sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

---

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushaltsetats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbankdirektorium ist im Verhältnis zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationierung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.*)

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach § 125 zur Erteilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, teilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolliert werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos**) mitzuteilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-General-Kommando zuständig, in dessen Bezirke der Übertritt zum Landsturm erfolgt ist.

Muster 20. (S. 259.) Liste und Nachtragsliste der als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

---

*) § 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des letzteren erfolgt nach § 128.

**) In Württemberg dem Kriegsministerium.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. § 103, 6 und 10.

§ 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Verteilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamte statt. Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabes der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch verteilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabes der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Über den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimatliche Generalkommando desselben Mitteilung an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

4. Nach stattgehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Muster 21. (S. 261.) Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicherzustellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen usw. durch Vermittlung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:
   a) höhere Eisenbahnbeamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c) Fahrpersonal;
   d) Bahndienst- und Stationspersonal;
   e) ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des § 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste, für jeden einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

   Muster 22. (S. 263.) Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

   Muster 23. (S. 264.) Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste.

   Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

   b) Eines Antrages auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienste auf Grund einer eintretendenfalls vor-

zuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Über die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamte Verfügung. Das Ergebnis ist von ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntnis des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahn-Brigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienste ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahn-Brigade angehören, zu beantragen.
8. Über die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen usw. Personals (§ 125,3b) das weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.
2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung.

Muster 24. (S. 265.) Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker der Bekleidungsämter.

Muſter und Anlagen

zur

Deutſchen Wehrordnung

ſowie Anhang.

Muster 1 zu § 37.

Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen)

.....

Geburtsjahr: .....

Anmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem roten Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsscheine gehört ein Futteral.

№..... der Vorſtellungsliſte .....

für 19.....

Der..... (Stand und Gewerbe) .....

geboren am .....

..... (Kreis, Regierungsbezirk .....

wird hiermit vom Dienſt im Heere und in der Marine

Ausgeſchloſſene haben dem Aufruf des Landſturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und
a) Perſonen, welche zur Zuchthausſtrafe verurteilt
b) Perſonen, welche mit Verluſt der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenſtrafen ſtehen.
Im übrigen unterliegen die Ausgeſchloſſenen den um-
Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

..... Ober-

der .....ten

Der Militärvorſitzende.

Stem-

Original koſtenfrei.

des Aushebungsbezirks .....

..... (Vor- und Familiennamen) .....

18..... zu ..... (Ort) .....

..... Bundesſtaat) .....

im Frieden ausgeſchloſſen.

zu geben.
der Marine ſind alsdann nur ausgeſchloſſen:
ſind, — dauernd;
rechte beſtraft ſind, — für die Dauer, während welcher ſie

ſtehenden Beſtimmungen für die Landſturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ...ten ..... 19...

Erſatzkommiſſion im Bezirk
Infanteriebrigade.

Der Zivilvorſitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

zuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Über die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamte Verfügung. Das Ergebnis ist von ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntnis des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahn-Brigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienste ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahn-Brigade angehören, zu beantragen.
8. Über die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen usw. Personals (§ 125,3b) das weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster 2 zu § 38.

Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

.....

Geburtsjahr: .....

Anmerkung:
1. Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus starkem gelben Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausmusterungsscheine gehört ein Futteral.

Muſter und Anlagen

zur

Deutſchen Wehrordnung

ſowie Anhang.

Muster 1 zu § 37.

Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen)

.....

Geburtsjahr: .....

Anmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem roten Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsscheine gehört ein Futteral.

№..... der Vorſtellungsliſte .....

für 19.....

Der ..... (Stand und Gewerbe) .....

geboren am .....

..... (Kreis, Regierungsbezirk .....

wird hiermit vom Dienſt im Heere und in der Marine

Ausgeſchloſſene haben dem Aufruf des Landſturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und
a) Perſonen, welche zur Zuchthausſtrafe verurteilt
b) Perſonen, welche mit Verluſt der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenſtrafen ſtehen.
Im übrigen unterliegen die Ausgeſchloſſenen den um-
Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

..... Ober-

der .....ten

Der Militärvorſitzende.

Stem-

Original koſtenfrei.

des Aushebungsbezirks .....

..... (Vor- und Familiennamen) .....

18..... zu ..... (Ort) .....

..... Bundesſtaat) .....

im Frieden ausgeſchloſſen.

zu geben.
der Marine ſind alsdann nur ausgeſchloſſen:
ſind, — dauernd;
rechte beſtraft ſind, — für die Dauer, während welcher ſie

ſtehenden Beſtimmungen für die Landſturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ...ten ..... 19...

Erſatzkommiſſion im Bezirk
Infanteriebrigade.

Der Zivilvorſitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muſter 2 zu § 38.

Ausmuſterungsſchein.

(Vor- und Familiennamen.)

.....

Geburtsjahr: .....

Anmerkung:

1. Der Ausmuſterungsſchein iſt in Buchform aus ſtarkem gelben Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausmuſterungsſcheine gehört ein Futteral.

№..... der Vorstellungsliste .....

für 19.....

Der ..... (Stand und Gewerbe) .....

geboren am .....

..... (Kreis, Regierungsbezirk, ...

wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienst im

Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

..... Ober-

der ..... ten

Der Militärvorsitzende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks .....

..... (Vor- und Familiennamen) .....

18 ..... zu ..... (Ort) .....

..... Bundesſtaat) .....

Heere und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Geſtellung vor

behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Erſatzkommiſſiou im Bezirk Infauteriebrigade.

Der Zivilvorſitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muſter 3 zu § 39.

Landſturmſchein.

(Vor- und Familiennamen.)

.....

Geburtsjahr: .....

Anmerkung:

1. Der Landſturmſchein iſt in Buchform aus ſtarkem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landſturmſcheine gehört ein Futteral.

.V..... der Vorstellungsliste .....
für 19 .....

Der ..... (Stand und Gewerbe) .....

geboren am .....

..... (Kreis, Regierungsbezirk, ...

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner mili-
Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben
selben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung
an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim
dem Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach
welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für
Dienst einberufen, auf.
Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen,
Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können
des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an
richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die
sind derartige Gesuche unzulässig.
Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun-
sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt
besonderen Verfügung bedarf.
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegen-

..... Ober-
der ..... ten

Der Militärvorsitzende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks .....

.....(Vor- und Familiennamen.).....

18..... zu ..... (Ort.) .....

..... Bundesſtaat.) .....

Dienſte (mit der / ohne) ..... Waffe überwieſen.

täriſchen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Mannſchaften der aufgerufenen Jahresklaſſen unterliegen den für die den Militärſtrafgeſetzen und der Diſziplinarſtrafordnung unterworfen. Die angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landſturmrolle Zivilvorſitzenden ihres Wohnſitzes oder in Ermanglung des letzteren bei Deutſchland zuerſt erreichen. Mit Erlaß der Kaiſerlichen Verordnung, durch die dem Landſturm überwieſenen Mannſchaften, welche nicht zum aktiven

daß ſie in einem außereuropäiſchen Lande eine ihren Lebensunterhalt ſichernde für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung den Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion desjenigen Aushebungsbezirks zu hierauf erfolgten Entſcheidungen ſind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs

unddreißigſte Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Landmit dem vollendeten fünfundvierzigſten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer

über als Ausweis.

....., den ..... ten ..... 19.....

Erſatzkommiſſion im Bezirk Infanteriebrigade.

Der Zivilvorſitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 4 zu § 40.

Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen)

.....

(Waffengattung usw.)

.....

Jahresklasse: 18.....

Anmerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen Rücken in folgenden Farben:
   bei der Infanterie: dunkelblau,
   bei den Jägern: grün,
   bei der Feldartillerie: rot,
   bei der Fußartillerie: weiß,
   bei den Pionieren: braun,
   bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung,
   bei dem Train:
   bei dem Sanitätspersonal: } hellblau,
   bei den Tierärzten:
   bei den Ökonomiehandwerkern: hellblau mit schwarzer Einfassung.
2. Zu jedem Ersatzreservepasse gehört ein Futteral.
3. Jedem Ersatzreservepasse sind „die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vorzuheften.

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am ten 18

   zu

   Verwaltungsbezirk:

   Bundesſtaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheiratet:

   Kinder:

5. Grund der Überweiſung zur Erſatzreſerve:

6. Waffengattung uſw.:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks)

.....

.....

des Bezirkskommandos

.....

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

....., den ....ten ..... 19.....

Bezirkskommando .....

Stempel des Bezirkskommandos.

3

Übergetreten $\frac{\text{zur Landwehr 2. Aufgebots}}{\text{zum Landſturm 1. Aufgebots}}$

am .....

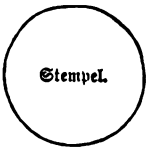

Der Übertritt zum Landſturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, ſofern nicht die Zurückverſetzung in eine jüngere Jahresklaſſe verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zuſätze einträgt.	Datum.	Zuſätze zu (Übungen und

Ebenſo die Seiten 6 und 8.

· 5

den Perſonalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen uſw.)

Ebenſo die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenſo die Seiten 11 bis 16.

Muster 5 zu § 41.

Farbiger Strich.

Marine-Ersatzreservepaß

des

Marine-Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

.....

(Marineteil.)

.....

Jahresklasse: 18.....

Farbiger Strich.

Anmerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen. Deckel von weißer Farbe mit schwarz-weiß-roter Einfassung, breitem schwarzen Rücken, und oberhalb des Marine-Adlers sowie unterhalb des Vermerkes: „Jahresklasse: 18..“ mit 0,4 cm breiten und 4 cm langen Strichen in folgenden Farben:
   für Matrosendivisionen: rot; | für Seebataillon: grün;
   für Werftdivisionen: blau; | für Matrosenartillerie: braun.
2. Zu jedem Marine-Ersatzreservepaß gehört ein Futteral.
3. Jedem Marine-Ersatzreservepaß sind die Bestimmungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine vorzuheften.

2

7. Inhaber tritt mit Zuweiſung zur Marine-Erſatzreſerve zum Beurlaubtenſtand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks) .....

.....

des Bezirkskommandos

.....

Er iſt verpflichtet, ſich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieſes Paſſes bei der genannten Kontrollſtelle anzumelden.

..... den .....ten ..... 19 .....

Bezirkskommando .....

Stempel des Bezirkskommandos.

3

Übergetreten zum Landſturm 1. Aufgebots

am .....

Stempel.

Der Übertritt zum Landſturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, ſofern nicht die Zurückverſetzung in eine jüngere Jahresklaſſe verfügt war.

1. Gemeinde	2. Nr.	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a. Familiennamen und Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe oder Stand des Vaters	6. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort des Militärpflichtigen	7. Religion	8. Stand oder Gewerbe

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntnis der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.

   Ebenso ist tunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.

   Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.

2. Ob die Spalten 11 bis 17 in den Rekrutierungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.
Ergebnis der Musterung									
Im Jahre	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein	Größe: Brustumfang	Gewicht: Sehschärfe	Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	Losnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen	Vorstellungsliste: Liste	Vorstellungsliste: Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatzkommission
		—	—						
		—	—						
		—	—						
		—	—						
		—	—						
		—	—						
		—	—						
		—	—						
		—	—						

3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen.
4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im § 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
5. Es ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

(Diese Anmerkungen sind nur auf das Titelblatt — nicht auch auf die Einlagebogen — zu setzen.)

Vorstellungs-

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort der Militärpflichtigen	6. Religion	7. Stand oder Gewerbe	8. Größe: Brustumfang	9. Gewicht / Sehschärfe

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet und sind sämtlich auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen.
2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im § 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Unbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
3. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
4. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)teil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

(Diese Anmerkungen sind nur auf das Titelblatt — nicht auch auf die Einlagebogen — zu setzen.)

Muster 7 zu § 50.

liste.

10. Körperliche Fehler	11. Frühere Entscheidungen	12. Losnummer	13. Vorschlag der Ersatzkommission	14. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission	15. Bemerkungen

Bezirk des ... Armeekorps.
Jahr 19...

Muster 13 zu § 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Garde												Provinzialwaffen												Marine							Ökonomiehandwerker				Krankenwärter	Summe der Mannschaften der		Bemerkungen
									Train												Train			Landbevölkerung für			See- bez. halbseemännische Bevölkerung											Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Feldartillerie	Fahrende Feldartillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Feldartillerie	Fahrende Feldartillerie	Fußartillerie	Pioniere	Telegraphentruppen	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabteilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige				
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																							(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Verkehrstruppen [Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen] und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Überzählige):																																							

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogtum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Muſter 14 zu § 79.

Überſicht

der

Ergebniſſe des Heeres-Ergänzungsgeſchäfts im (Bezirk)..... für das Jahr....

Anmerkungen:

1. Die ohne Entſchuldigung ausgebliebenen und die in den Reſtantenliſten als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49,7 gegen ſie bereits eingeleitet oder ſchon beendet iſt — ſind in den Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelaſſen.
2. In den Spalten 23 bis 27 ſind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen ſie enthalten ſein müſſen, angegeben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezirk	In den alphabetiſchen und Reſtantenliſten werden im Aushebungsbezirk oder im Auslande Geborene geführt					Von den in Spalte 6							
						ausgeſchloſſen	ausgemuſtert	dem Landſturm überwieſen			der Erſatzreſerve überwieſen		
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe			wegen bürgerlicher Verhältniſſe	Überzählige	aus ſonſtigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältniſſe	Überzählige	aus ſonſtigen Gründen
	Und zwar:												
	von den 20jährigen												
	= = 21 =												
	= = 22 =												
	= = älteren												

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
geführten ſind				Von den unter 18 Genannten ſind ausgehoben				Freiwillig (einſchl. vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, ſoweit ſie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren ſind					
der Marine-Erſatzreſerve überwieſen			ausgehoben (ausſchließlich der überzählig Gebliebenen)	für das Heer		für die Marine		in das Heer			in die Marine		Bemerkungen
wegen bürgerlicher Verhältniſſe	Überzählige	aus ſonſtigen Gründen		zum Dienſt mit der Waffe	zum Dienſt ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksſchullehrer und Kandidaten des Volksſchulamts ſoweit ſie nicht in Spalte 23 zu führen ſind	ſonſtige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	ſonſtige Freiwillige	

Muster 15 zu § 84.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen), welcher am ...ten ..... 18 .. zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) .... geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) .... im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubnis, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf zwei, drei oder vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, erteilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 19 ..

....., den ..ten ..... 19 ..

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirkes .....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine."

Muster 16 zu § 85.

Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Familiennamen), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-(Marine-)teile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritte nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheins zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsortes (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittlung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]teils.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 17 zu § 88.

Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen), geboren am ..ten ..... 18 .. zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes .... ..

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19 .. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Muster 17a zu § 89.

Erklärung

des

gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift usw.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu § 90.

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Familiennamen) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Reifeprüfung [Schlußprüfung] bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17 a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) Eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben.
2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§ 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis usw.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) / Ob verheiratet Kinder	Entscheidung der Ersatzkommission	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung:

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen.
   In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten geteilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad" anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppenteils usw. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Liste

der im Landwehrbezirke . . . . . von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis usw.			

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19../..) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtragsliste

Zu Muster 20, zu § 126.

zu den unterm 1. Februar . . . . . im Landwehrbezirke . . . . . von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis usw.			
				A. Abgang.					
				B. Zugang.					

Namentliche Liste Nr. .....

der seitens der ..... (Eisenbahnverwaltung) ..... für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirke .....

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8 Bemerkungen	
						Ort	Kreis usw.	Wohnung	der Bahnverwaltung	der Inspektion der Verkehrstruppen

Erläuterungen:

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hintereinander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Muster 18 zu § 90.

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Familiennamen) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Reifeprüfung [Schlußprüfung] bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17 a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) Eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben.
2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§ 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis usw.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) / Ob verheiratet Kinder	Entscheidung der Ersatzkommission	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung:

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen.
   In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten geteilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad" anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppenteils usw. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Liste

der im Landwehrbezirke . . . . . von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis usw.			

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19../..) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtragsliste

Zu Muster 20, zu § 126.

zu den unterm 1. Februar . . . . . im Landwehrbezirke . . . . . von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis usw.	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
				A. Abgang.					
				B. Zugang.					

Namentliche Liste Nr. .....

der seitens der ..... (Eisenbahnverwaltung) ..... für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirke .....

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8 Bemerkungen	
						Ort	Kreis usw.	Wohnung	der Bahnverwaltung	der Inspektion der Verkehrstruppen

Erläuterungen:

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hintereinander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu § 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-stellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Verteilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.

Muſter 22 zu § 128.

Liſte

der im Bezirke der ..... (Eiſenbahnverwaltung) ..... angeſtellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando ..... kontrolliert werden und bis zum 1. April 19 .... vom Waffendienſt zurückzuſtellen ſind.

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eiſenbahndienſte	3. Vor- und Familiennamen	4. Militärdienſtgrad und Truppengattung	5. Wann und bei welchem Truppenteil ins ſtehende Heer eingetreten	6. Wohnort		7. Bemerkungen
					Ort	Kreis uſw.	

Muster 23 zu § 128.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familienname), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommandos ..... kontrolliert wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienste verbleibt, bis zum 1. April ..... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

(Stempel.)

Anmerkung:

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolliert wird" zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat".

Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des ..... korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando ..... kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19.... zurückzustellen sind.

Lfde. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen
					Ort	Kreis	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 19....

Der Vorstand

des Bekleidungsamts des ..... korps.

Bemerkung:
Veränderungen (§ 129,3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirkseinteilung

für

das Deutsche Reich.

Anmerkung.

Das alphabetische Verzeichnis der Landwehrbezirke siehe Seite 303.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Gumbinnen.
	2.	Königsberg i. Pr.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrungen.	
	3.	Rastenburg.	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap " Oletzko.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Insterburg.	Kreis Ragnit. Stadt Insterburg. Landkreis Insterburg. Kreis Darkehmen.	
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
	73.	Lötzen.	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
		Bartenstein.	Kreis Pr.-Eylau. " Friedland O.-Pr. " Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. " Ortelsburg.	

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
II.	5.	1. Bezirk.*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen.
			Naugard.	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		2. Bezirk.*)	Anklam.	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.		Belgard.	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard. " Schivelbein.	R.-B. Köslin.
			Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. " Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
			Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. " Czarnikau. " Filehne.	
	8.		Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Witkowo. " Znin.	
			Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	
	74.		Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	R.-B. Marienwerder.
			Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preuß Bayern und Sachsen a Provinz bezw. Reg.-Be
IV.	13.	1. Bezirk.*)	Burg b. M.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	Königreich Preuße
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
		2. Bezirk.*)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
			Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	R.-B. Magdeburg
	14.	1. Bezirk.**)	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. " Grafschaft Wernigerode	
			Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Landkreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben).	
		2. Bezirk.**)	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
			Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bez dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bez dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IV.	15.	1. Bezirk.*)	Dessau.	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogtum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
		2. Bezirk.*)	Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
	16.	1. Bezirk.**)	Altenburg, S. A.	Bezirk Altenburg (Stadt) " Altenburg (Land). " Ronneburg. " Roda.	Herzogtum Sachsen-Altenburg.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
		2. Bezirk.**)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
V.	17.	1. Bezirk.*)	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen. R.-B. Liegnitz.
			Lauban.	Kreis Löwenberg " Lauban.	
			Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt. " Lissa.	R.-B. Posen.
		2. Bezirk.*)	Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
	18.		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	R.-B. Liegnitz.
			Jauer.	Kreis Schönau. " Bolkenhain. " Jauer.	
			Hirschberg.	Kreis Landeshut. " Hirschberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
V.	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	Königreich Preußen.
		Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	
	20.	Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	R.-B. Posen.
		Schroda.	Kreis Wreschen. " Schroda.	
		Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
	77.	Rawitsch.	Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VI.	21.		Glatz.	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	Königreich Preußen.
			Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.	
			Münsterberg.	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
	22.	1. Bezirk.*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	R.-B. Breslau.
		2. Bezirk.*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	
			Striegau.	Kreis Striegau. " Waldenburg.	
	78.		Brieg.	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
			Oels.	Kreis Oels. " Groß-Wartenberg. " Militsch.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VI.	23.	1. Bezirk.*)	Gleiwitz.	Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Gr.-Strehlitz. " Zabrze.	Königreich Preußen.
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk.*)	Cosel.	Kreis Cosel. " Neustadt.	
			Rybnik.	Kreis Pleß. " Rybnik.	
			Ratibor.	Stadt Ratibor. Landkreis Ratibor. Kreis Leobschütz.	R.-B. Oppeln.
	24.	1. Bezirk.**)	Neiße.	Kreis Neiße. " Grottkau.	
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	
		2. Bezirk.**)	Beuthen O/S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 24. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
VIII.	29.	1. Bezirk*)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	R.-B. Aachen.
		2. Bezirk*)	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	
			Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.
	30.	1. Bezirk**)	Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Bergheim.	
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	R.-B. Cöln.
		2. Bezirk**)	Deutz.	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. " Gummersbach.	
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. " Rheinbach.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch) Provinz, bezw. Reg.-Bez.
VIII.	31.		Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Preußen R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	80.		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32.	1. Bezirk.*)	St. Wendel.	Fürstentum Birkenfeld.	Großherzogtum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königreich Preußen.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. " Merzig.	
		2. Bezirk.*)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel.	R.-B. Trier.
			II Trier.	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX.	33.	1. Bezirk.*)	I Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			II Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel.	
		2. Bezirk.*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Kreis Osterholz. = Blumenthal. = Verden. = Achim. = Rotenburg. = Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
			Bremerhaven.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. = Geestemünde.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
	81.		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Kreis Herzogtum Lauenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
			Stade.	Kreis Jork. = Stade. = Kehdingen. = Neuhaus a. d. O. = Hadeln. = Bremervörde.	R.-B. Stade.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Bezirk.*)	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk.*)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevesmühlen. Doberan.	
	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen.
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. Mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. Mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX.	36.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. " Oldenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstentum Lübeck.	Großherzogtum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X.	37.	1. Bezirk.**)	I Oldenburg.	Jadegebiet.†) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Butjadingen. " Brake. " Elsfleth. " Delmenhorst.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich. Großherzogtum Oldenburg.
			II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
X.	37.	2. Bezirk.*)	Aurich.	Königreich Preußen. Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.†) " Aurich. " Leer. " Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk.**)	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
		2. Bezirk.**)	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	R.-B. Osnabrück.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
X.	39.		Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover.
			Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Caſſel. R.-B. Hildesheim.
			Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderſtadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40.	1. Bezirk.*)	I Braunſchweig.	Kreis Braunſchweig. " Helmſtedt. " Blankenburg.	Herzogtum Braunſchweig.
			II Braunſchweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
		2. Bezirk.*)	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winſen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
			Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingboſtel. " Soltau. " Uelzen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XI.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen.	Königreich Preußen.
				" Frankenberg.	
			I Cassel.	Stadt Cassel.	R.-B. Cassel.
				Landkreis Cassel.	
				Kreis Witzenhausen.	
				" Hofgeismar.	
		2. Bezirk.*)	Marburg	Kreis Biedenkopf.	R.-B. Wiesbaden.
				" Marburg.	R.-B. Cassel.
				" Kirchhain.	
				" Ziegenhain.	
	44.	1. Bezirk.**)	Meiningen.	Kreis Meiningen.	Herzogtum Sachsen-Meiningen.
				" Hildburghausen.	
				" Sonneberg.	
				" Saalfeld.	
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen.	Königreich Preußen.
				Landkreis Mühlhausen.	
				Kreis Worbis.	R.-B. Erfurt.
				" Heilgenstadt.	
				" Langensalza.	
		2. Bezirk.**)	II Cassel.	Kreis Melsungen.	R.-B. Cassel.
				" Eschwege.	
				" Fritzlar.	
				" Homberg.	
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F.	
				" Schmalkalden.	
				" Hünfeld.	
				" Hersfeld.	
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt.	R.-B. Erfurt.
				Landkreis Erfurt.	
				Kreis Schleusingen.	
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX.	36.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. " Oldenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstentum Lübeck.	Großherzogtum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X.	37.	1. Bezirk.**)	I Oldenburg.	Jadegebiet.†) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Butjadingen. " Brake. " Elsfleth. " Delmenhorst.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich. Großherzogtum Oldenburg.
			II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
X.	37.	2. Bezirk.*)	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.†) " Aurich. " Leer. " Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk.**)	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
		2. Bezirk.**)	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	R.-B. Osnabrück.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

†) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
X.	39.		Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover. R.-B. Cassel.
			Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
			Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40.	1. Bezirk.*)	I Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogtum Braunschweig.
			II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
		2. Bezirk.*)	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
			Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingbostel. " Soltau. " Uelzen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XI.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen.	Königreich Preußen.
				" Frankenberg.	
			I Cassel.	Stadt Cassel.	R.-B. Cassel.
				Landkreis Cassel.	
				Kreis Witzenhausen.	
				" Hofgeismar.	
		2. Bezirk.*)	Marburg	Kreis Biedenkopf.	R.-B. Wiesbaden.
				" Marburg.	R.-B. Cassel.
				" Kirchhain.	
				" Ziegenhain.	
	44.	1. Bezirk.**)	Meiningen.	Kreis Meiningen.	Herzogtum Sachsen-Meiningen.
				" Hildburghausen.	
				" Sonneberg.	
				" Saalfeld.	
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen.	Königreich Preußen.
				Landkreis Mühlhausen.	
				Kreis Worbis.	R.-B. Erfurt.
				" Heilgenstadt.	
				" Langensalza.	
		2. Bezirk.**)	II Cassel.	Kreis Melsungen.	R.-B. Cassel.
				" Eschwege.	
				" Fritzlar.	
				" Homberg.	
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F.	
				" Schmalkalden.	
				" Hünfeld.	
				" Hersfeld.	
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt.	R.-B. Erfurt.
				Landkreis Erfurt.	
				Kreis Schleusingen.	
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
XI.	76.		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weißensee.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
				Verw. Bezirk Sondershausen " " Ebeleben (der Unterherrschaft Sondershausen).	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
			Gotha.	Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.
	83.	1. Bezirk.*)	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogtum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
		2. Bezirk.*)	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstentum Reuß älterer Linie.	Fürstentum Reuß älterer Linie.
				Landratsamtsbezirk Rudolstadt. Landratsamtsbezirk Königsee. " Frankenhausen.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	45. (1. Königl. Sächsische.) *) 1. Bezirk **)	I. Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk **)	II. Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	K.-B. Dresden.
	46. (2. Königlich Sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	63. (5. Königlich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. = Löbau.	K.-B. Bautzen.
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. = Kamenz.	
	64. (6. Königlich Sächsische.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. = Dippoldiswalde.	K.-B. Dresden.
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen Bayern und Sachsen au Provinz bezw. Reg.-Be
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische)	1. Bezirk.*)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württe berg.
			Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt.	
		2. Bezirk.*)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg am Neckar.	
			Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich Württembergische)	1. Bezirk.**)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		2. Bezirk.**)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Öhringen. " Hall.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königli Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigad (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königli Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigad (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	(3. Königlich Württembergische.) 53.	1. Bezirk.*)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		2. Bezirk.*)	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
	(4. Königlich Württembergische.) 54.	1. Bezirk.**)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		2. Bezirk.**)	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen Bayern und Sachsen au Provinz bezw. Reg.-Bez
XIV.	55.	1. Bezirk.*)	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach. " Boxberg.	Großherzogtum Baden.
			Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
		2. Bezirk.*)	Bruchsal.	Bezirksamt Eppingen. " Wiesloch. " Bretten. " Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Sinsheim. " Weinheim.	
	56.		Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
			Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern.	
	57.		Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
			Stockach.	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.		I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
			II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. " Thann.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezi dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIV.	82.	Colmar.	Kreis Colmar " Rappoltsweiler.	Elsaß-Lothringen.
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	Großherzogtum Baden.
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. " Kehl. " Wolfach. " Offenburg. " Lahr. " Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein. } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.	
	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. " Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen. } des Kreises Zabern.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. " Hagenau.	

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preuße Bayern und Sachsen a Provinz bezw. Reg.-Be
XVIII. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische)	1. Bezirk.*)	Friedberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	Großherzogtum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		2. Bezirk.*)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische)	1. Bezirk.**)	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk.**)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Gr herzoglich Hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzogl Hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Gr herzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Gr herzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königl. Sächsische.) 1. Bez.*)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen
	2. Bezirk*)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	R.-B. Leipzig.
		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königl. Sächsische.)	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	88. (7. Königl. Sächsische.) 1. Bezirk**)	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Flöha.	R.-B. Chemnitz.
	2. Bezirk**)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	R.-B. Zwickau.
	89. (8. Königl. Sächsische.)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. " Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " St. Ingbert. " Zweibrücken. " Pirmasens.	R.-B. Pfalz.
	6. Königlich Bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Dürkheim. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Rockenhausen. " Kusel. " Kaiserslautern.	
	7. Königlich Bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			" Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preu Bayern und Sachsen Provinz bezw. Reg.-B
I. Königlich Bayerisches.	3. Königl. Bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. Bezirksamt Landshut. " Rottenburg. " Vilsbiburg. " Dingolfing. Magistrat Landshut.	Königreich Bayer R.-B. Oberbayer R.-B. Niederbaye
	4. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Oberdorf. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	
		Mindelheim.	Bezirksamt Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen. " Neu-Ulm.	R.-B. Schwaben Neuburg.
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Krumbach. " Dillingen. " Donauwörth. " Neuburg a. D. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Neuburg a. D.	
II. Königlich Bayerisches.	5. Königl. Bayerische.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Gemünden. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	R.-B. Unterfrank und Aschaffenbu

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. " Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " St. Ingbert. " Zweibrücken. " Pirmasens.	R.-B. Pfalz.
	6. Königlich Bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Dürkheim. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Rockenhausen. " Kusel. " Kaiserslautern.	
	7. Königlich Bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preu Bayern und Sachsen Provinz bezw. Reg.-B
III. Königlich Bayerisches.	9. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. Magistrat Neumarkt. Bezirksamt Nürnberg. " Fürth. " Hersbruck. Magistrat Nürnberg. " Fürth	Königreich Bayer R.-B. Oberpfalz Regensburg. R.-B. Mittelfrank
		Erlangen.	Bezirksamt Neustadt a. A. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Höchstadt a. A. " Forchheim Magistrat Forchheim.	
	10. Königlich Bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	R.-B. Oberfranke
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt. a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach. " Nabburg. " Oberviechtach.	R.-B. Oberpfalz Regensburg.
	11. Königlich Bayerische	Ingolstadt	Bezirksamt Beilngries. " Mainburg. " Ingolstadt. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Eichstätt. Magistrat Eichstätt.	R.-B. Niederbayer R.-B. Oberbayer R.-B. Mittelfrank

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Bayerisches.	11. Königlich Bayerische.	Gunzenhausen.	Königreich Bayern.	
			Bezirksamt Gunzenhausen.	
			" Weißenburg.	
			" Hilpoltstein.	R.-B. Mittelfranken.
			" Schwabach.	
			Magistrat Weißenburg.	
			" Schwabach.	
			Bezirksamt Nördlingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Magistrat Nördlingen.	
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach.	
			" Uffenheim.	
			" Rothenburg a. T.	
			" Feuchtwangen.	R.-B. Mittelfranken.
			" Dinkelsbühl.	
			Magistrat Ansbach.	
			" Rothenburg a. T.	
			" Dinkelsbühl.	
	12. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Sulzbach.	
			" Amberg.	
			" Burglengenfeld.	
			" Neunburg v. W.	
			" Waldmünchen.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Roding.	
			" Cham.	
			Magistrat Amberg.	
		Regensburg.	Bezirksamt Regensburg.	
			" Stadtamhof.	
			" Parsberg.	
			Magistrat Regensburg.	
			Bezirksamt Kelheim.	
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	
			" Straubing.	
			" Bogen.	
			" Viechtach.	
			" Kötzting.	R.-B. Niederbayern.
			Magistrat Straubing.	
		Vilshofen.	Bezirksamt Landau a. J.	
			" Deggendorf.	
			" Vilshofen.	
			" Regen.	
			" Grafenau.	
			Magistrat Deggendorf.	

Alphabetisches Verzeichnis der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Aachen	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Allenstein	I.	75.	
Altenburg	IV.	16. (1. Bezirk)	
I Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Anklam	II.	5. (2. Bezirk.)	
Andernach	VIII.	31.	
Annaberg	XIX (2. K. S.)	88. (7. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Ansbach	III. K. Bay.	11. K. Bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Aschersleben	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Augsburg	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Aurich	X.	37. (2. Bezirk.)	
Bamberg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Barmen	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Bartenstein	I.	73.	
Bautzen	XII. (1. K. S.)	63. (5. K. Sächs.)	
Bayreuth	III. K. Bay.	10. K. Bay.	
Belgard	II.	6.	
I Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
II Berlin	III.		
III Berlin	III.		
IV Berlin	III.		
Bernburg	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Beuthen O.-S.	VI.	24. (2. Bezirk.)	
Biberach	XIII.	54. (4. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	16. (2. Bezirk.)	
I Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
II Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk)	
Borna	XIX. (2. K. S.)	48. (4. K. Sächs.)	
Brandenburg a. H.	III.	11. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Glauchau	XIX (2. K.S.)	48. (4. K. Sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Glogau	V.	17. (1. Bezirk.)	
Gmünd	XIII.	54. (4. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17. (1. Bezirk.)	
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	3.	
Gotha	XI.	76.	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII. (1. K.S.)	46. (2. K. Sächs.)	
Guben	III.	10. (2. Bezirk.)	
Gumbinnen	I.	4.	
Gunzenhausen	III. K. Bay.	11. K. Bay.	
Hagen	VII.	79.	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Hall	XIII.	52. (2. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Halle a. S.	IV.	15. (2. Bezirk.)	
I Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
II Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hameln	X.	39.	
Hanau	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38. (1. Bezirk.)	
Heidelberg	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Hersfeld	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Höchst	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Hof	III. K. Bay.	10. K. Bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	III. K. Bay.	11. K. Bay.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Inowrazlaw . . .	II.	8.	
Insterburg . . .	I.	4.	
St. Johann . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Jüterbog	III.	11. (1. Bezirk.)	
Kaiserslautern . .	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Karlsruhe . . .	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Kempten	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Kitzingen	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Königsberg . . .	I.	2.	
Konitz	XVII.	69.	
Kosten	V.	20.	
Kreuzburg . . .	VI.	24. (2. Bezirk.)	
Kreuznach	VIII.	80.	
Krone (Deutsch) . . (Deutsch-Krone)	II.	74.	
Landau	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Landsberg a. W. .	III.	9. (2. Bezirk.)	
Landshut	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Lauban	V.	17. (1. Bezirk.)	
Leipzig	XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) (1. Bezirk.)	
Lennep	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Liegnitz	V.	18.	
Limburg a. L. . .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Lingen	X.	37. (2. Bezirk.)	
Lörrach	XIV.	82.	
Lötzen	I.	73.	
Ludwigsburg . . .	XIII.	52. (2. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Ludwigshafen a. Rh.	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Lübeck	IX.	81.	
Lüneburg	X.	40. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Magdeburg . . .	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Mainz	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Mannheim . . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Marburg	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Marienburg . . .	XVII.	72.	
Meiningen . . .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
Meißen	XII. (1. K.S.)	46. (2. K. Sächs.)	
Mergentheim . . .	XIII.	53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Meschede	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim . . .	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Mosbach	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Mühlhausen i. Th. .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
I Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
II Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
Mülheim a. d. Ruhr	VII.	28. (2. Bezirk.)	
I München . . .	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
II München . . .	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Münsterberg . . .	VI.	21.	
Muskau	V.	17. (2. Bezirk.)	
Naugard	II.	5. (1. Bezirk.)	
Naumburg a. S. .	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI.	24. (1. Bezirk.)	
Neuhaldensleben .	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O. . .	V.	17. (2. Bezirk.)	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W.-Pr. .	XVII.	71.	
Neustettin	II.	74.	
Neustrelitz	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Neutomischel . . .	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31.	
Nienburg a. d. W. .	X.	38. (2. Bezirk.)	
Nürnberg	III. K. Bay.	9. K. Bay.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Oberlahnſtein . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	78.	
Offenburg	XIV.	84.	
I Oldenburg . .	X.	37. (1. Bezirk.)	
II Oldenburg . .	X.	37. (1. Bezirk.)	
Oppeln	VI.	24. (1. Bezirk.)	
Osnabrück . . .	X.	38. (2. Bezirk.)	
Osterode	XVII.	72.	
Oſtrowo	V.	77.	
Paderborn . . .	VII.	79.	
Paſſau	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Perleberg	III.	12. (2. Bezirk.)	
Pirna	XII. (1. K. S.)	64. (6. K. Sächſ.)	
Plauen	XIX. (2. K. S.)	89. (8. K. Sächſ.)	
Poſen	V.	19.	
Potsdam	III.	11. (1. Bezirk.)	
Prenzlau	III.	12. (1. Bezirk.)	
Raſtatt	XIV.	56.	
Raſtenburg . . .	I.	3.	
Ratibor	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Ravensburg . . .	XIII.	54. (4. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Rawitſch	V.	77.	
Recklinghauſen . .	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg . . .	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Rendsburg . . .	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen . . .	XIII.	51. (1. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Rheydt	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Roſenheim . . .	I. K Bay.	2. K. Bay	
Roſtock	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Rottweil	XIII.	51. (1. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Ruppin	III.	12. (1. Bezirk.)	
Rybnik	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Saargemünd . .	XV.	62.	
Saarlouis . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Samter	V.	19.	
Sangerhausen . .	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Schlawe	XVII.	69.	
Schleswig . . .	IX.	35.	
Schlettstadt . . .	XV.	61.	
Schneeberg . . .	XIX. (2. K.S.)	88. (7. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Schneidemühl . .	II.	7.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz . . .	VI.	21.	
Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	79.	
Solingen	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Sondershausen . .	XI.	76.	
Sprottau	V.	17. (2. Bezirk.)	
Stade	IX.	81.	
Stargard i. Pomm.	II.	6.	
Stargard i. Pr. (Pr.-Stargard) .	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin	II.	5. (1. Bezirk.)	
Stockach	XIV.	57.	
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund . . .	II.	5. (2. Bezirk.)	
Straßburg . . .	XV.	61.	
Straubing . . .	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Striegau	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau	IV.	16. (2. Bezirk.)	
I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
Ulm	XIII.	53. (3. K. Württ.) (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Vilshofen . . .	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Waren	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Wasserburg . . .	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Wehlau . . .	I.	1.	
Weiden	III. K. Bay.	10. K. Bay.	
Weilheim	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Weimar	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Weißenfels . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)	
St. Wendel . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Wetzlar	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wohlau	VI.	22. (1. Bezirk.)	
Woldenberg . . .	III.	9. (2. Bezirk.)	
Worms	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Wurzen	XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Würzburg . . .	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Zittau	XII. (1. K. S.)	63. (5. K. Sächs.)	
Zweibrücken . . .	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Zwickau	XIX. (2. K. S.)	89. (8. K. Sächs.)	

Anlage 2 zu § 91.

Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Übung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntnis der Haupt-

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntnis zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebnis unter Übersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzuteilen.

regeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaires Charles XII., Barthélémys voyage du jeune Anacharsis, Fénélons Télémaque, Michauds histoire des croisades, Ségurs histoire universelle, Ploetz' chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmiths Vicar of Wakefield, Walter Scotts tales of a grandfather, W. Irvings sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharows Fregatte Pallas, Tolstoys Ein Überfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojows Geschichte Peter des Großen, Garschins Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole usw.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geſchichte: Bekanntſchaft mit den weſentlichſten Tatſachen aus der Geſchichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutſchen Geſchichte, namentlich der Entſtehung des deutſchen Kaiſerreichs, der deutſchen Kaiſergeſchlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutſchen Reichs einſchließlich und der Entwicklung der einzelnen deutſchen Staaten, mit Berückſichtigung der Geſchichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geſchichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptſächlichſten Data hinreicht, als auf die Bekanntſchaft mit dem Zuſammenhange, in welchem die einzelnen Ereigniſſe miteinander ſtehen.

d) In der deutſchen Literatur: Bekanntſchaft mit den Grundzügen der deutſchen Literatur, insbeſondere mit ihren Klaſſikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einſchließlich der Zins- und Geſellſchaftsrechnung, im Rechnen mit poſitiven und negativen Zahlen, ſowie in der Dezimalrechnung; Löſung von Gleichungen des erſten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit beſtimmten Zahlen und mit Buchſtaben.

In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einſchließlich der Lehre vom Kreiſe und aus der Stereometrie — der wichtigſten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Phyſik: Bekanntſchaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenſchaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Poroſität, Schwere, Dichte und ſpezifiſches Gewicht, luftförmige und feſte Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie ſowie in den bei f nicht genannten Teilen der Phyſik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche ſolches verlangen, um durch Kenntniſſe in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu erſetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des geſamten Prüfungsgeſchäfts ſteht dem Zivilvorſitzenden der Ober-Erſatzkommiſſion zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktieren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Zensuren werden nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein dartut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in

einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebnis der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß.

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu § 106.

Anleitung

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

---

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn sich auf dem Schein der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich auf dem Scheine

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).*)
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).*)
Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)
Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimiert zu erachten,
a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder
b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a] nachgekommen ist.)
d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.
Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

---

der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.
Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.
Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimiert zu erachten.
*) Früher in Größe eines halben Bogens.
**) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

6. Landsturmschein (in Buchform).
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Losungsschein.
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er
a) zu den Musterungsterminen erschienen,
b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).
Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgestoßen"
oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.
Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Schein (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.
Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.
Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„aus dem Heere ausgestoßen"
oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, —

sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher usw.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des betreffenden zu veranlassen.
3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Übersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Übersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)teil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Übersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)teile ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)teil gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,

d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Überweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,

e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung

a) bei dem Stammrollenführer oder

b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

a) vor den Ersatzbehörden oder

b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-]teil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando

zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen der Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Übersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief usw.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeignetenfalls dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

---

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 22, 2 der Wehrordnung).
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§ 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inlande erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mann-

schaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Muster a. (S. 329.)

Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen (§ 111, 14 der Wehrordnung). Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marinestationskommandos, welchem die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatz der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheini-

gung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist. Muster b. (S. 331.)

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zweck ist auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§ 29, 5 und 111, 2 der Wehrordnung).

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§ 100, 3 der Wehrordnung).

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen.

Anlage 4.

Muster a.

1. Seite.

№.....

Postkarte.

(Dienststempel.)

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinesache.

.....

Muster a.

2. Seite.

Vor- und Familiennamen. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer und Art*) der Reise oder Musterung.	Bezirkskommando.
Alfred Müller, 15. 12. 1868 — Steglitz, Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots — 1. 10. 88	5. 10. 1903 Georg Adolph Stettin — Stralsund	— —	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
" B = kleine Fahrt,
" C = mittlere und große Fahrt.

Muſter b.

Abmuſterungs-Beſcheinigung.

Vorzeiger dieſes, der ....., ...

..... geboren am ..ten ..... zu ....., ...

iſt am [redacted] vom .....

.....

abgemuſtert worden.

....., den ..ten ..... 19 ..

Das Seemannsamt.

Stempel.

Inhaber iſt verpflichtet, ſich innerhalb ..... unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieſer Beſcheinigung bei ſeiner Kontrollſtelle zurückzumelden.

Anmerkung:
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der

für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea, einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. Argentinien	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos-Aires	Argentinien.
2. Belgien	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	Die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
3. Bolivien	Die Kaiserliche Minister-Residentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	Die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	Der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	Der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	Der Staat Grão Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	Der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	Der südlich des 31. Breitengrades gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	Die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. Brasilien)	h) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	Soweit nicht a bis i zuständig.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	Der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Stadt Goyaz.
5. Chile	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b bis k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	Die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	Die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	Die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	Die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	Die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	Die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(6. China)	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	Die Provinzen Shansi, Houan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	Die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	Die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebiets von Kiautschou.
7. Columbien	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Besitzungen	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
14. Frankreich	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	Die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille et Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	Die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	Die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	Die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	Soweit a bis d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(15. Französische Besitzungen)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	Die französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	Die französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	Das französische Congogebiet mit Ausnahme der französischen Besitzung am Gabun.
	e) DemKaiserlichen Gouverneur	Lome	Die französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	Soweit a bis e nicht zuständig.
16. Griechenland	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien und Irland	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	Die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentralprovinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-Indien und die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	Die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	Die Kolonie Sierra Leone.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(18. Britische Besitzungen)	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	Die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	Die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	Die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	Die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch-Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	Die britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	Das britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	Soweit a bis n nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
19. Haiti	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	Die Insel Haiti.
20. Italien	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	Die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	Die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	Die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero) sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria (Küste der Provinz Palermo).
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	Die Provinzen Perugia, Aquila und Rom sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	Soweit a bis d nicht zuständig.
21. Japan	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b bis d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	Die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Echime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tostori.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(21. Japan)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	Die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.
23. Liberia	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marokko	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marokko, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	Die Küste von der Mitte des Wegs von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Wegs zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexiko	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexiko	Mexiko.
27. Monaco	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(29. Niederländische Besitzungen)	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	Die niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	Die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	Soweit a bis e nicht zuständig.
31. Panama	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	Die persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebietes bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman sowie die gegenüberliegende arabische Küste unter Ausschluß des türkischen Gebietes.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
34. Peru	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	Die portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa Bay)	Die portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	Die portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Soweit a bis c nicht zuständig.
37. Rumänien	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	Die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Blaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	Die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna sowie die Dobrudscha bis zur türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	Die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	Die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	Die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(38. Rußland)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	Die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	Die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	Das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeerbezirks, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	Die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	Die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finnland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(38. Rußland)	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	Soweit a bis k nicht zuständig
39. Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln	Kaiserliches Gouvernement	Apia	Die nicht zu einem Deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
40. Schweden und Norwegen	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
41. Schweiz	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	Die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	Soweit a u. b. nicht zuständig.
42. Serbien	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	Die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
45. Spanische Besitzungen	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	Die Canarischen Inseln.
46. Türkei	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh, und das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez, mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Kairo	Die Stadt Kairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	Das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandjaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandjaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Konstantinopel	1. Die europäische Türkei, mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
i. Türkei)	(e) Das Kaiserliche Generalkonsulat)	(Konstantinopel)	der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuin, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirk des Präfekten von Konstantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	Das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandjak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandjak Kerak des Vilajets Syrien, soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	Die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	Die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandjak Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	Das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	Die Insel Kreta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei)	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	Die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	Die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Konstantinopel	Soweit a bis o nicht zuständig.
47. Tunis	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Carácas	Venezuela.
50. Vereinigte Staaten von Amerika	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirk des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Jowa, Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(50. Vereinigte Staaten von Amerika	e Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana und Texas.
	f Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia, Pennsylvanien	Delaware und Pennsylvanien.
	e Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.
	f Das Kaiserliche Konsulat	Portland, Oregon	Oregon und Idaho.
	g Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, New-Mexiko, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois
	h Die Kaiserliche Botschaft	Washington	Soweit a bis g nicht zuständig.
51. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen	a Das Kaiserliche Konsulat	Manila	Die Philippinen, die Insel Guam, der Lebrunengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b Die Kaiserliche Botschaft	Washington	Die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto-Rico.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
52. Zanzibar	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	Die Inseln Zanzibar und Pemba sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reiches gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
53. Zentral-Amerika	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costa-rica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras.

Anhang.

Seite

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867 (Wehrgesetz*) 353
2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870*) 359
3. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874 365
4. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875 (Kontrollgesetz) 388
5. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880 . . . 390
6. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885 395
7. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 11. März 1887 396
8. Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888 397
9. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890 409
10. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890 410
11. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890 410
12. Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung. Vom 26. Mai 1893 . 411
13. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 3. August 1893 414
14. Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896 416
15. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 25. März 1899 417
16. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. März 1899 419
17. Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904 420

*) Durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, gemäß Gesetz vom 24. November 1871 nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages bezw. gemäß Gesetz vom 22. April 1871 auf Bayern anzuwenden.

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Vom 9. November 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3.

Das Heer wird eingeteilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II § 35 des G. v. 11. 2. 88.

§ 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehrinfanterie wird in besonders formierten Landwehrtruppenkörpern zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrinfanterie können jedoch erforderlichenfalls bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppenteile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehrkavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formiert.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bezw. in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet. Diese Übungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Übung.

§ 7.

Abgeändert durch Art. II. §§ 1 und 2 des G. v. 11. 2. 88.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehrinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppenteile. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

§ 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen beziehungsweise zur Flotte erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Übungen,
b) wenn Teile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung verteilt.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 2 des G. v. 26. 5. 93.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten, in Abrechnung.

§ 10.

Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die ge-

wonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Übungen bei Linientruppenteilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§ 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten.
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei ebensolange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung

für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Übungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5. Seeleute, welche auf einem norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretendenfalls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nötigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8. Für die vorstehend unter 7b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Übungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Übungen herangezogen.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, bezw. die Flotte, und für die Land- bezw. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfnis, und werden alsdann alle Abteilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den

zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im übrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung, ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.

§ 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Bundesgebiets bedroht oder überzieht.

§ 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18.

Die Bestimmungen über die allmähliche Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesamtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§ 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogtums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums heimatsberechtigt sind. } Aufgehoben durch G. v. 22. 4. 71.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheiratung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein die Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und, besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheiratung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Aufgehoben durch G. v. 22. 4. 71.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalsiert werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

(Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. 8. 1896, Artikel 41.)

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt.

§ 14 a.

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt.

Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die

Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

(Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. 8. 1896, Artikel 41.)

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermanglung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16.

Aufgehoben durch G. v. 22. 4 71.

Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogtum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, solange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§ 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Ent-

lassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14 a, Abs. 2, Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

(Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. 8. 1896, Artikel 41.)

§ 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

(Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. 8. 1896, Artikel 41.)

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige ver-

mindert werden, ohne Unterschied, ob die beteiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Tlr. erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

3. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401 659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Abgeändert durch Art. I. § 1 des G. v. 6. 5. 80.

§ 2.

Die Infanterie wird formiert in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abteilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abteilungen bezw. Bataillonen ein Regiment formiert.

Abgeändert durch Art. I. § 2 des G. v. 6. 5. 80. und außer Kraft gesetzt durch § 3 des G. v. 11. 3. 87.

§ 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armeekorps besteht.

Abgeändert durch Art. I. § 3 des G. v. 25. 3. 99.

Abgeändert durch Art. I. § 3 des G. v. 25. 3. 99.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps formiert.

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion.

§ 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premierleutnants, 2 oder 3 Sekondleutnants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabteilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bezw. Abteilungen je ein Leutnant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie usw. oder Generalleutnant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens usw., sowie das gesamte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres notwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Änderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat.

§ 5.

Abgeändert durch Art. I. § 5 des G. v. 25. 3. 99.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorpsbezirke eingeteilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken.

Abgeändert durch Art. I. § 6 des G. v. 27. 1. 90.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagniebezirke eingeteilt.

§ 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Überführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Ämtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§ 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 131) erfolgenden Verteilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 2 des G. v. 26. 5. 93.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Verteilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppenteile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundes-

§ 16.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 17.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Überzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabteilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§ 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Überzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen;
7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§ 22.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Erweitert durch Art. II. § 10 d. G. v. 11. 2. 88.

Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§ 23.

Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen geteilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Überweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

§ 24.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§ 25.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Losnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Überschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten die Reihenfolge der Losnummer, nach Maßgabe der in dieser

Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

§ 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23 Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugeteilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§ 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältnis des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältnis mit der Auflösung der Ersatz-Truppenteile auf.

§ 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§ 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50).

§ 30.

Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Einteilung des Reichsgebiets in Militärbezirke anzulehnen.
2. Der Landwehr-Bataillonsbezirk bildet entweder ungeteilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivil-Verwaltungsbezirke bestimmt.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind: (Neue Fassung durch G. v. 31. 3. 85.)
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
   b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
   c) für den Armeekorpsbezirk der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
   d) für die oberste Leitung der Heersergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.
4. Zur Entscheidung
   a) über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
   b) über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen,
   c) über den nach Maßgabe der §§ 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
   d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve (erster Klasse) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 (Vergl. Art. II. § 19 d. G. v. 11. 2. 88.)

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5. Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Zivilmitgliedes, bei der Obererſatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile.
6. Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Beteiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
7. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission.

   Gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve erster Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission erfolgt.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§ 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§ 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister und der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit

Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§ 33.

Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§ 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§ 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppenteile vorläufig in die Heimat beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 35.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe.

§ 36.

Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Beteiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§ 37.

Über die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrat und Reichstag alljährlich Mitteilung zu machen.

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§ 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
1. die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§ 39.*)

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

*) Für Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Ausland aufhält und im Inland einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inland belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

§ 8 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. 5. 1901.

§ 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Übernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§ 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§ 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§ 44.*)

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegierte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

---

*) Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablauf die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

(Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. 8. 1896 Artikel 44.)

1. Die Befugnis, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegierte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geiseln haben diese Befugnis, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.
2. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.
3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.
4. Die nach Vorschrift sub 2 c aufgenommene Verhandlung hat in betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a, b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermutung bis zum Beweise des Gegenteils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermutung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§ 45.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. (Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.*)

§ 46.

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung, bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

*) Aufgehoben durch Art. 45 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 18. 8. 1896.

§ 47.

Zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§ 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zugunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§ 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung, als in betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

Vierter Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§ 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppenteilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62) zur Reserve oder Landwehr über, andernfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft

werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 51.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppenteile beurlaubt werden.

Gibt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§ 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§ 54).

§ 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20, Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30, Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimatsbezirkes.

Neue Fassung durch Art. II. des G. v. 6. 5. 80.

Die Entlassung des Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§ 54.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§ 55.

Über das fernere Militärverhältnis der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie

nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande [und der Ersatzreserve erster Klasse].

Vergl. Art. II. § 19 d. G. v. 11. 2. 88.

§ 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

§ 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anforderungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§ 8).

Über die Ausübung der militärischen Kontrolle, die Übungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§ 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensiert werden.

§ 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Ärzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.
2. Offiziere und im Offizierrange stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
4. Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde.
5. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§ 61.

Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche infolge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§ 63.

Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§ 64.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§ 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen

gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§ 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Neue Fassung durch Art. II. des G. v. 6. 5. 80.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§ 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächstjüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§ 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisiert werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchen sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§ 69.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrollversammlungen einberufen werden.
4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.
5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatztruppenteilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung. Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.
6. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrolle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
7. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisiert werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundesgesetzblatt S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubnis zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§ 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§ 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

4. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel.

Vom 15. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften

nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§ 2.

Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§ 3.

Die Gestellung zu den Kontrollversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des § 2 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

§ 4.

Landwehrmannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
b) wegen Kontrollentziehung, oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§ 5.

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung usw.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Übung anzurechnen.

§ 6.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§ 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

5. Gesetz, betreffend Ergänzung und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt beziehungsweise geändert.

§ 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

Außer Kraft gesetzt durch § 3 des G. v. 11. 3. 87.

§ 2.

Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formiert.

§ 3.

Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Losnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Übungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Übung und der zu wiederholten Übungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.
2. Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Losnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Überweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des G. v. 11. 2. 88.

3. Diese Übungspflicht erstreckt sich auf vier Übungen, von welchen die erste eine Dauer von zehn, die zweite eine Dauer von vier und die beiden letzten eine Dauer von je zwei Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Übung ist den Übungspflichtigen bei der Überweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Übung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Übungs-

pflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse der Übungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

4. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867), steht für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
5. Die Übungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Übung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Übungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse des Übungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Übungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.

Außer Kraft gesetzt durch Art. II. § 35 des Ges. v. 11. 2. 88.

6. Von der Übungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des § 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Übung. Schiffahrttreibende Mannschaften sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.
7. Die Jahreszeit, in welcher die Übungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Zivilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
8. Übungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in bezug auf Auswanderungserlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Übung, den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§ 4.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesamtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von § 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II.

Die §§ 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

§ 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§ 12.

Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermanglung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§ 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§ 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§ 22).

Über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimatsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimatsbezirks.

Die Entlassung des Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§ 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§ 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

6. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 30 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) erhält unter Nr. 3 a und b folgende Fassung:

3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur, und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder, wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede,

b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

7. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§ 2.

Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 364 Batterien, die Fußartillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formiert.

§ 3.

Der Artikel I § 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppenteile bezughabenden Bestimmungen des § 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

---

8. Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht.

Vom 11. Februar 1888.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

> Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr.

§ 1.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

§ 2.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen.

Siehe Art. II. § 3 G. v. 3. 8. 93 u. Art. II. § 3 G. (F P.) v. 25. 3. 99.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt

a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,

b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (vgl. § 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 4.

Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Übungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrolle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundesgesetzbl. S. 355, sowie § 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der ihnen erteilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

§ 5.

Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§ 6.

In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesamten Landwehr übersteigen.

§ 7.

1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehrkompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888

beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

3. Diejenigen der unter 1 und 2 fallenden Personen, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller achtzehn Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve.

§ 8.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

§ 9.

Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Überzählige, d. i. wegen hoher Losnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Überweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Überschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten (Überzähligen) die Reihenfolge der Losnummer, unter

den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

§ 10.

Eine Überweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 11.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§ 12.

Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen — herangezogen werden.

§ 13.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Übung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt.

Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Überweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum

Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden.

Tritt während Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

§ 14.

Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Übungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Übung befreit worden sind.

§ 15.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung stattfindet, erfolgt die Überführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahresklasse.

§ 16.

Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-

reservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 17.

Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Übertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§ 18.

Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppenteilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§ 19.

1. Die bisherige Einteilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzuteilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Übungen befreit; ihre Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Überweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§ 20.

Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Seewehr.

1. Die Seewehr teilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Teil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter, von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Über die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehr-Bezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolliert werden, sofort Mitteilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

§ 22.

Marine-Ersatzreserve.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrollversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

3. Mannschaften, welche nach Übungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem

Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4 a) Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b) Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Übungen herangezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Landsturm.

§ 23.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§ 24.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert.

Die Militärpflicht (§ 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird nicht geändert.

§ 25.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

§ 26.

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 27.

Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Übertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§ 28.

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§ 30.

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

§ 31.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen werden.

§ 32.

Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§ 33.

Die Auflösung des Landstumrs wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf.

§ 34.

1. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872, Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 31).

2. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter § 7 fallen, treten nach Maßgabe der im § 24 Absatz 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über.

3. Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter § 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind — vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des Heeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des § 3, der § 13 Nr. 7 b und 8 und der § 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§ 23 bis 29 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I § 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§ 36.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 37.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

9. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der § 3 Absatz 2 und 3 und der § 5 Absatz 1 und 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 Seite 45) erhalten nachstehende Fassung:

§ 3.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formiert.

§ 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingeteilt.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingeteilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Artikel II.

§ 1.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke verteilt, und zwar nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur

in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.

Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte treten der § 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131 ff.) und der § 9 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) außer Kraft.

§ 3.

Die Ausführungbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 26. Mai 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

13. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahres-Durchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Ärzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 2.

Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in 465 Eskadrons,
die Feldartillerie in 494 Batterien,
die Fußartillerie in 37 Bataillone,
die Pioniere in 23 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone
der Train in 21 Bataillone

formiert.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 131).

§ 2.

Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§ 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des § 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§ 3.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 4.

Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 und des § 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II § 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hatten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt

eine solche Zurückhaltung für eine Übung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Artikel IV.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 140) treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Überführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf Preußischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“,

Cowes, den 3. August 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

---

14. Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893.

Vom 28. Juni 1896.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der § 2 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 Seite 233) erhält nachstehende Fassung:

Vom 1. April 1897 ab werden

die Infanterie in	624	Bataillone,
die Kavallerie in	465	Eskadrons,
die Feldartillerie in . . .	494	Batterien,
die Fußartillerie in . . .	37	Bataillone,
die Pioniere in	23	Bataillone,
die Eisenbahntruppen in . .	7	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formiert.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Jacht „Hohenzollern", den 28. Juni 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

---

15. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 25. März 1899.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893, S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 179) bestimmten Änderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§ 2.

Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres als Jahres-Durchschnittsstärke allmählich derart

erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

Verlängert bis 31. 3. 05. G. v. 22. 2. 04.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 3.

In Verbindung mit der durch § 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 bestehen:

bei der Infanterie 625 Bataillone,
bei der Kavallerie 482 Eskadrons,
bei der Feldartillerie 574 Batterien,
bei der Fußartillerie 38 Bataillone,
bei den Pionieren 26 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen 11 Bataillone,
bei dem Train 23 Bataillone.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind.

§ 4.

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für die Offiziere, Ärzte, Beamten und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Verlängert bis 31. 3. 05. G. v. 22. 2. 04.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht folgendes:

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893, S. 233) bleiben in Kraft.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie